

**Vorbericht
zum Haushaltsplan der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2017**

Inhaltsverzeichnis

Punkt	Überschrift	Seite
1.	Allgemeines zum Vorbericht	2
2.	Reform des kommunalen Haushaltsrechts	2
2.1	Ziele und Leistungskennzahlen	2
2.2	Jährlicher Haushaltsausgleich	2
2.3	Interne Leistungsverrechnungen	3
2.4	Aufbau des doppelstrichigen Haushaltsplans	4
3.	Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft	4
3.1	Entwicklung der Finanzlage	4
3.2	Stärkungspakt Stadtfinanzen	5
3.3	Erhebung einer Solidaritätsumlage	6
3.4	Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013	6
3.5	Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009	8
3.6	Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024	8
3.7	Zweite Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2025	9
3.8	Dritte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2025	9
3.9	Allgemeine Entwicklung der Kommunalfinanzen	10
3.10	Orientierungsdaten des Landes NRW 2016 - 2019	11
3.11	Ergebnisse der November-Steuerschätzung	14
3.12	Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern	16
3.13	Gemeindefinanzierungsgesetz 2017	22
3.14	Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015	23
3.15	5 Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018	24
3.16	Finanzierung der Integrationskosten	25
3.17	Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und Kommunalinvestitionsfördergesetz des Landes NRW	26
3.18	Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen	26
3.19	Kreishaushalt 2017/2018	27
3.20	Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes	27
3.21	Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes in NRW	28
3.22	Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts	29
3.23	Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)	29
3.24	Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher	30
3.25	Gute Schule 2020	30
3.26	Änderung Unterhaltsvorschussrecht	31
3.27	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber	31
4.	Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten	37
4.1	Erträge	37
4.2	Aufwendungen	45
4.3	Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2017	52
5.	Geplante große Investitionsmaßnahmen	52
6.	Entwicklung der Schulden	53
7.	Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)	55
8.	Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan	57
9.	Anlagen zum Vorbericht	
	<ul style="list-style-type: none"> • Statistische Angaben • Strategische Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“ • Orientierungsdaten 2017 – 2020 • Planungserlass vom 14.07.2016 • Bilanz zum 31.12.2014 • Die in der Vergangenheit hier als Anlage angefügte „Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals“ ist nun im „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“ im Kapitel „Entwicklung des Eigenkapitals“ dargestellt 	

1. Allgemeines zum Vorbericht

Nach § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist dem Haushaltsplan u. a. ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll nach § 7 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Die Vorschrift enthält keine allgemein gültige Aussage, welche Struktur der Überblick über die Eckpunkte haben sollte, also welche Schwerpunkte der Entwicklung besonders hervorgehoben werden sollten.

Außerdem entfallen Vorgaben zur Erläuterung der Haushaltspositionen.

Der vorliegende Vorbericht folgt der Gliederung des § 2 GemHVO, in der geregelt ist, welche Positionen der Ergebnisplan mindestens ausweisen muss.

Weitere Erläuterungen zu wesentlichen Sachverhalten, sowie zu den Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) finden sich darüber hinaus in den Teilplänen des Haushaltsplanes.

2. Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Um den Umgang mit dem nach dem neuen Haushaltsrecht gestalteten Haushaltsplan zu erleichtern, wurden die allgemeinen Ausführungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement bis zum Vorbericht 2012 beibehalten. Dieser steht vorläufig noch auf der Internetseite der Stadt: http://www.rheinbach.de/cms121/srv/artikel/2011-01-26_finanzmanagement.shtml zur Verfügung.

2.1 Ziele und Leistungskennzahlen

Der Rat der Stadt Rheinbach hat unter dem Oberbegriff „Strategische Ziele der Stadtentwicklung - Rheinbach 2030“ Leitlinien für zukünftiges stadtentwicklungspolitisches Handeln von Politik und Verwaltung beschlossen. Sie sind bei der Entwicklung von Konzepten sowie bei der Erarbeitung von formellen und informellen Planungen zu beachten. Der Katalog der strategischen Ziele ist diesem Vorbericht als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus berücksichtigen die den jeweiligen Produktgruppen zugeordneten Produktbeschreibungen zusätzliche Informationen zu den jeweiligen Zielsetzungen.

Die Weiterentwicklung von Zielen und dazugehörigen Kennzahlen wird fortgesetzt.

2.2 Jährlicher Haushaltsausgleich

Das Konzept des Haushaltsausgleichs wird im NKF der Ausrichtung auf den Ressourcenverbrauch angepasst.

Entsprechend ist nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Diese Verpflichtung gilt nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Diese war mit einer letztmaligen Entnahme in 2010 aufgebraucht.

Wenn Mittel der Ausgleichsrücklage für den Ausgleich des Ergebnisplanes nicht mehr zur Verfügung stehen, greift § 76 GO. Danach hat die Stadt zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein **Haushaltssicherungskonzept** aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Hinsichtlich der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes wird auch auf den Leitfaden für die Kommunalaufsichtsbehörden zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.03.2009 (Teil 4 und 5 sind aufgehoben) verwiesen, dessen Teile 1 bis 3 vorläufig für die Genehmigungspraxis angewandt werden sollen bis aufgrund der Erfahrungen aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen eine Neufassung bereitgestellt werden kann.

2.3 Interne Leistungsverrechnungen

Nach § 17 GemHVO können in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst werden. Diese sind dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Die Darstellung der internen Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten ist im Entwurf des Haushaltplanes für die Bereiche der

- kostenrechnenden Gebührenhaushalte
- Betriebshof
- Gebäudemanagement („bauliche Unterhaltung“ und „Bewirtschaftung“)
- Gebäude- und Haftpflichtversicherungen
- Gebäudereinigung

realisiert.

Zusätzlich ist für den Bereich „Asyl/Flüchtlinge“ ab dem 2015 eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung (auf Basis „Einzelkosten“) eingerichtet worden. Die Kostenrechnung im Bereich des Gebäudemanagements wird durch Einsatz von spezieller Software noch weiter verfeinert (Gebäudemanagement-Modul der „Infoma-Software“).

Das durchschnittliche jährliche Volumen an interner Leistungsverrechnung liegt im Jahr 2015 bei 8,9 Mio. € (hierin befinden sich hoher „Einmalaufwand“ für die Einrichtung von Notunterkünften im Bereich „Asyl/Flüchtlinge“).

Eine Ausweitung der internen Leistungsverrechnung ist bei zusätzlichem Informationsbedarf in der Zukunft möglich.

2.4 Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

Der doppische Haushaltsplan besteht nach § 1 GemHVO aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss.

Die Teilpläne sind gem. § 4 GemHVO produktorientiert und bestehen aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan. Nach den amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen besteht der Teilfinanzplan aus zwei Teilen.

Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die investiven Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten (aggregierte Darstellung). Im Teil B werden einzelne Investitionsmaßnahmen abgebildet und diesen die investiven Einzahlungen und Auszahlungen zugeordnet.

Der Teilfinanzplan B wird weiter unterteilt in Investitionsmaßnahmen oberhalb einer vom Rat festgelegten Wertgrenze (20.000 €) und Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze.

Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenze sind jeweils als Einzelmaßnahmen auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO).

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben.

Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne auf der Ebene der „Kostenträger“ als Anlage zum Haushaltsplan beigelegt. Weitere Information zu den einzelnen Produkten (z.B. Verantwortlichkeiten, Leistungsbeschreibungen, Auftragsgrundlagen, Ziele, Kennzahlen etc.) werden über die Anlage „Produktbeschreibungen“ zur Verfügung gestellt. Über die Anlage „Produktplan“ wird dargestellt, welche Leistungen zu einem Produkt gehören und in welche Produktgruppen- bzw. -bereichsebenen das Produkt einfließt.

Der vorliegende Haushalt gliedert sich in:

1	Gesamthaushalt	<i>Im HPL abgedruckt. Die Produktbereiche 07 „Gesundheitsdienste“ und 17 „Stiftungen“ werden z. Zt. nicht benötigt.</i>
15	Produktbereiche	<i>Im HPL abgedruckt.</i>
59	Produktgruppen	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>
113	Produkte	<i>Auf die Darstellung wurde im HPL wegen des Seitenumfangs verzichtet.</i>
227	Kostenträger	<i>Als Anlage dem HPL beigelegt</i>

3. Allgemeine Ausführungen zur Haushaltswirtschaft

3.1 Entwicklung der Finanzlage

Seit 2003 befand sich die Stadt Rheinbach im sogenannten Nothaushaltsrecht nach § 82 GO, da sie nicht mehr in der Lage war, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Auch die nach § 76 GO aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte in den Folgejahren konnten bis zum Haushaltsplan 2012 dieses Ziel nicht erreichen.

Ursächlich hierfür ist neben der Entwicklung des Finanzbedarfes der Infrastruktur zum Beispiel, dass die Entwicklung der Erträge in den letzten Jahren nicht ausreichte, um die stärker steigenden Aufwendungen zu decken. Auch die Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen auf die Ebene der Städte und Gemeinden, ohne eine hinreichende Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel hat die Schließung der Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen verhindert.

Steigende Steuererträge aufgrund der positiven Konjunkturentwicklung wurden durch steigende Aufwendungen, insbesondere im Sozialbereich aufgezehrt.

Ohne zusätzliche dauerhafte deutliche Verbesserungen bei den Erträgen und einer Reduzierung der Aufwendungen durch z. B. eine Absenkung der sogenannten Standards war ein Haushaltsausgleich, zu dem die Stadt grundsätzlich gesetzlich verpflichtet ist, nicht zu erreichen.

3.2 Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die kommunale Finanzierungslücke in Nordrhein Westfalen im Jahr 2011 betrug rd. 2,25 Mrd. €.

Eine Hilfestellung des Landes war daher dringend erforderlich und wurde auch als Signal an die Kreditwirtschaft dringend benötigt.

Das Stärkungspaktgesetz trat mit Wirkung vom 01.12.2011 in Kraft.

Rheinbach konnte mangels Überschuldung bis 2016 am Pakt nicht teilnehmen.

Pflichten der Empfängerkommunen

Zahlungsvoraussetzung ist für die pflichtig teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2012 und für die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden ab dem Jahr 2013 die Einhaltung des Haushaltssanierungsplans (§ 5 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz).

34 Städte und Gemeinden sind Pflichtteilnehmer und Empfänger der Konsolidierungshilfen. Weitere 27 Städte und Gemeinden nehmen auf Antrag am Stärkungspakt teil.

Im Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich von diesen Städten und Gemeinden mit Konsolidierungshilfe in jährlichen Schritten bis spätestens 2016 (pflichtige Teilnehmer) bzw. 2017 (freiwillige Teilnehmer) erreicht, ab 2021 ohne Konsolidierungshilfe.

Eine Nachfrist ist möglich.

Danach kann das Ministerium für Inneres und Kommunales -MIK- einen Beauftragten nach § 124 GO bestellen.

Die Überprüfung des Programmerfolgs sollte zum 31.12.2013/2014 erfolgen.

Aus der Bewertung des StGB NRW für den Gesetzesentwurf sollen nur einige Kernaussagen wiedergegeben werden:

- Das Ziel des Stärkungspaktes Stadtfinanzen ist richtig und unterstützenswert.
- Dies ist mit den zur Verfügung stehenden Finanzvolumina nicht möglich.
- Die landesseitige Festlegung auf die Zurverfügungstellung von 350 Mio. € jährlich für den Zeitraum von 10 Jahren ist ein deutliches Signal auch an die Kreditwirtschaft.

Der Kreis der Stärkungspakt-Gemeinden soll 2017 einmalig erweitert werden. Es sollen dann auch die Kommunen Hilfen beantragen können, die bis 2015 in die Überschuldung geraten sind. Dafür sollen Mittel eingesetzt werden, die für die bisher am Stärkungspakt beteiligten Kommunen nicht mehr gebraucht werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Einführung einer dritten und letzten Stufe des Stärkungspakts vor, den das Kabinett in Düsseldorf beschlossen hat.

Die Teilnahme an der dritten Stufe des Stärkungspaktes ist freiwillig. Anträge können bis Ende Januar 2017 gestellt werden

Die Kommunen müssen in einem Haushaltssanierungsplan darlegen, dass sie mit diesen Mitteln den Haushaltsausgleich spätestens 2020 erreichen. Spätestens 2023 müssen sie ihn aus eigener Kraft schaffen.

3.3 Erhebung einer Solidaritätsumlage

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 03.12.2013 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Solidaritätsumlage zur Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes in Höhe von insgesamt 90.789.000 € eingeführt, die im Wege „interkommunaler Solidarität“ von abundanten Städten und Gemeinden bis 2020 durch eine gesonderte Umlage erbracht werden muss.

Weitere 115 Mio. € werden durch einen Vorwegabzug im Gemeindefinanzierungsgesetz durch die schlüsselzuweisungsberechtigten Städte und Gemeinden aufgebracht. Die Festlegung des Umlagesatzes erfolgt als Prozentsatz der überschießenden Steuerkraft nachhaltig abundanter Städte und Gemeinden, d.h. solcher Kommunen die zweimal in den vier vorangegangenen Jahren abundant waren. Für die Stadt Rheinbach war dieser Zeitpunkt 2016 erreicht.

Die Höhe der Umlage kann nicht verlässlich prognostiziert werden, da die Entwicklung bedeutender Berechnungsfaktoren unklar ist. 2016 betrug die Umlagezahlung 152 T€. Im vorliegenden Haushaltsplan ist für 2017 ein Planansatz von rd. 110 T€ auf der Grundlage der Berechnung des Ministeriums für Inneres und Kommunales veranschlagt.

3.4 Genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept ab 2013

Ziel der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 bis 2023, das mit der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2013 erstellt wurde, musste es also sein, die Genehmigungsfähigkeit durch die Kommunalaufsicht herzustellen sowie den Erhalt von Eigenkapital und die Handlungsfähigkeit der Stadt sicherzustellen.

Wegen der gravierenden Folgen aus einem Verbleib im Nothaushaltsrecht wurde, auch einem entsprechenden Antrag aus der Mitte des Rates vom 22.09.2012 folgend (Beschluss im Haupt- und Finanzausschuss vom 28.01.2013), für die Haushaltsberatungen in 2013 ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt, das den Zeitraum bis zum Jahr 2023 umfasst und in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die nach dem Planungsstand einen Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2021 aufzeigen. Das Haushaltssicherungskonzept wurde vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 22.04.2013 beschlossen.

Damit waren die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Konzeptes erreicht.

In der Verfügung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) vom 28.06.2013 wurde es ausdrücklich begrüßt, dass es gelungen ist, ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die Stadt somit nach 10 Jahren die vorläufige Haushaltsführung verlassen kann. Gleichzeitig wurde die vom Rat der Stadt Rheinbach beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) bis 2023 gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt. Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

- Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.
- Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Stadt erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.
- Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit geringerem Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.
- Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuwendung oder den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.
- Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits an finanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen.
- Die noch ausstehende Anzeige der gemeindlichen Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 - 2011 muss bis spätestens 31.12.2013 erfolgen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 ist bis zum 31.12.2013 festzustellen und danach unverzüglich anzuzeigen. Über den Umsetzungsstand ist quartalsweise - beginnend mit dem 15.07.2013 - zu berichten.

Anmerkung: Mit Verfügung vom 23.07.2013 führt der Rhein – Sieg – Kreis (Kommunalaufsicht, AZ 15-083-00) aus, dass „die Bezirksregierung im Wege der Duldung die Feststellung der ausstehenden Jahresabschlüsse inkl. des Haushaltsjahres 2012 bis spätestens 01.10.2014 akzeptiert.“

- Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.11.2013 zu berichten.

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt. Das Haushaltssicherungskonzept ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben.

Der in 2021 dargestellte Haushaltsausgleich darf nicht in ein späteres Jahr verschoben werden. Daher muss die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen fortlaufend beobachtet und das Haushaltssicherungskonzept ggf. durch geeignete Maßnahmen angepasst werden.

Die Konsolidierung ist stetig zu überprüfen und weiterzuentwickeln, erreichte Verbesserungen sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzeptfortschreibungen jeweils detailliert darzustellen.

Weiter weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass das Entstehen einer Nettoneuverschuldung im genehmigten Haushaltssicherungskonzept vermieden werden sollte.

3.5 Stand der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2009

Die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 wurden in der Sitzung des Rates am 30.06.2014 vorgelegt. Der Jahresabschluss 2011 wurde zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Von dort wurde die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Prüfung beauftragt. Der Prüfbericht der Abschlussprüfer wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 23.02.2015 vorgelegt. Der Entlastungsbeschluss durch den Rat der Stadt Rheinbach erfolgte im Anschluss in der Sitzung am 23.02.2015.

Für den Jahresabschluss 2012 erfolgte die Vorlage des Entwurfes in der Sitzung des Rates am 15.12.2014. Nach der Verweisung in den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte ebenfalls die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Der Prüfbericht der Abschlussprüfer wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 14.09.2015 vorgelegt. Der Entlastungsbeschluss durch den Rat der Stadt Rheinbach erfolgte im Anschluss in der Sitzung am 28.09.2015. Mit Schreiben vom 29.09.2015 wurde der Jahresabschluss der Kommunalaufsicht angezeigt, die daraufhin mit Verfügung vom 15.10.2015 die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltssicherungskonzept bis 2025 genehmigte.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2013 wurde in der Sitzung des Rates am 07.12.2015 vorgelegt. Nach der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt ab 29.02.2016 wurde der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2016 vorgelegt. Der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss durch den Rat erfolgte in der Sitzung am 05.07.2016.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 wurde dem Rat in seiner Sitzung am 05.07.2016 zugeleitet. Nach dem aktuellen Zeitplan kann voraussichtlich der Prüfbericht in der am 13.02.2017 geplanten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorgelegt werden. Bei Einhaltung des Zeitplanes kann der Feststellungs- und Entlastungsbeschluss durch den Rat voraussichtlich in der Sitzung am 20.02.2017 erfolgen.

Für den gleichen Sitzungstermin ist die Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2015 an den Rat geplant.

3.6 Erste Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024

Mit der Verfügung vom 29.07.2014 zur Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2014 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 (in der Fassung der 1. Fortschreibung) teilt die Kreiskommunalaufsicht folgende Bewertung mit:

„Unter Berücksichtigung der für den HSK-Zeitraum beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich ab 2021 strukturell ausgeglichene Haushalte. Damit erfüllt die vorgelegte HSK-Fortschreibung die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW und ist bezogen auf das Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich genehmigungsfähig.

Allerdings wird es der Stadt nicht gelingen, bis zum 01.10.2014 die ausstehenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2012 vom Rat feststellen zu lassen.“

Eine Genehmigung der HSK-Fortschreibung konnte daher nicht erteilt werden.

Gleichzeitig wurde aber die dann erforderliche Kreditgenehmigung zur Ausführung des Haushaltsplanes 2014 zur Verfügung gestellt.

3.7 Zweite Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2025

Zur Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2015 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2025 (in der Fassung der 2. Fortschreibung) teilte die Kreiskommunalaufsicht mit Verfügung vom 23.07.2015 folgendes mit:

„Unter Berücksichtigung der für den HSK-Zeitraum beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich weiterhin ab 2021 strukturell ausgeglichene Haushalte. Damit erfüllt die vorgelegte HSK-Fortschreibung die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW und ist bezogen auf das Erreichen des Haushaltsausgleichs grundsätzlich genehmigungsfähig. Allerdings ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 bisher nicht vom Rat festgestellt worden.

Aufgrund der von der Stadt Rheinbach noch nicht erfüllten Verpflichtung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 gem. §§ 95, 96 GO NRW ist derzeit unter Hinweis auf die o. g. Verfügung der Bezirksregierung Köln eine Genehmigung der vom Rat am 20.04.2015 beschlossenen HSK-Fortschreibung 2015 nicht möglich.

Erst nach Feststellung und Anzeige des Jahresabschlusses 2012 kann eine Genehmigung gem. § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW erteilt werden.

Die Stadt befindet sich somit weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW; die dort genannten Einschränkungen bitte ich zu beachten.“

Gleichzeitig wurde aber die dann erforderliche Kreditgenehmigung zur Ausführung des Haushaltsplanes 2015 zur Verfügung gestellt.

Wie bereits unter Ziff. 3.4 vorgetragen, wurde mit Schreiben vom 29.09.2015 der Jahresabschluss 2012 der Kommunalaufsicht angezeigt, die daraufhin mit Verfügung vom 15.10.2015 die Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltssicherungskonzept bis 2025 genehmigte. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 01.12.2015.

3.8 Dritte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2025

Zur Haushaltssatzung der Stadt Rheinbach für das Haushaltsjahr 2016 sowie des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2026 (in der Fassung der 3. Fortschreibung) teilte die Kreiskommunalaufsicht mit Verfügung vom 12.07.2016 folgendes mit:

„Unter Berücksichtigung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergeben sich weiterhin ab 2021 strukturell ausgeglichene Haushalte. Damit erfüllt die vorgelegte HSK-Fortschreibung die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW.

Die vom Rat der Stadt Rheinbach mit dem Haushalt 2016 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.“

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 01.08.2016.

3.9 Allgemeine Entwicklungen der Kommunalfinanzen

Die Ergebnisse der Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im Frühjahr 2016 (Schnellbrief Nr. 85/2016), die zum Teil noch auf vorläufigen Daten aus der Haushaltsplanung beruhen, belegen die weiterhin anhaltende strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Familie. Die gute Wirtschaftslage führt zwar zu höheren Erträgen vor allem bei der Gewerbesteuer. Diese werden aber durch weiter steigenden Aufwand insbesondere im Sozialbereich wieder aufgezehrt.

Die Zahl der Mitgliedskommunen in der Haushaltssicherung wird mit 145 (Vorjahr 144, im Vorvorjahr 145) auf einem gleichbleibend hohen Niveau wie im Vorjahr liegen. Von diesen Kommunen werden voraussichtlich 3 keine Genehmigung für ihr Haushaltssicherungskonzept erhalten. Das Nothaushaltsrecht ist damit – auch wegen der erfolgten Änderungen im Haushaltsrecht – wieder zu einer Ausnahme geworden.

Einen unverfälschten Blick auf die Finanzsituation gibt der Parameter des strukturellen Haushaltsausgleichs. Einen solchen werden 2016 voraussichtlich lediglich 49 der 359 Mitgliedstädte und –gemeinden schaffen.

Zur Entwicklung des bundesweiten Kommunalen Defizits im 1. Halbjahr 2016 teilt der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund in einer Mitteilung vom 26.09.2016 u.a. Folgendes mit:

„Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) wiesen die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) im ersten Halbjahr 2016 in der Abgrenzung der Finanzstatistiken ein Finanzierungsdefizit von insgesamt rund 3,0 Mrd. Euro auf. Wie Destatis weiter mitteilt, war das damit um 1,9 Mrd. Euro höher als im ersten Halbjahr 2015. Für den Vorjahresvergleich ist zu berücksichtigen, dass die Daten des ersten Halbjahres 2015 in mehreren Ländern korrigiert wurden, so dass sich ein niedrigeres Finanzierungsdefizit ergab. (Nach der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 29.12.2016 zu den Ergebnissen im 1.-3. Quartal 2016 errechnet sich ein Finanzierungsdefizit von 2,9 Mrd. €.)

Die Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich ihrer Extrahaushalte beliefen sich im ersten Halbjahr 2016 auf rund 110,1 Mrd. Euro. Damit waren sie um 5,5 Prozent höher als im ersten Halbjahr 2015. Der Anstieg der kommunalen Ausgaben fiel im gleichen Zeitraum mit + 7,2 Prozent noch stärker aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben einschließlich ihrer Extrahaushalte im ersten Halbjahr 2016 rund 113,0 Mrd. Euro ausgegeben.

Etwas geringer als das durchschnittliche Wachstum der kommunalen Einnahmen war im Berichtszeitraum die Zunahme der Steuereinnahmen um 4,5 Prozent auf 37,8 Mrd. Euro. Dabei betrug das Aufkommen aus der ertragsreichsten kommunalen Steuerart, der Gewerbesteuer (netto, also nach Abzug der Gewerbesteuerumlage), rund 20,7 Mrd. Euro. Es war damit um 6,2 Prozent höher als im ersten Halbjahr 2015. Die Länder erhöhten die Schlüsselzuweisungen an die Kommunen um 8,4 Prozent auf 18,4 Mrd. Euro. Andererseits reduzierten die Länder ihre Zuweisungen für kommunale Investitionen um 7,9 Prozent auf 2,7 Mrd. Euro.

Auf der Ausgabenseite nahmen die Sozialleistungen im ersten Halbjahr 2016 gegenüber dem Vergleichszeitraum um 12,2 Prozent auf 29,6 Mrd. Euro zu. Dabei erhöhten sich vor allem die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (+ 145,0 Prozent auf 2,9 Mrd. Euro). Auch beim laufenden Sachaufwand gab es einen deutlichen Zuwachs von 8,1 Prozent auf 25,9 Mrd. Euro. Noch stärker stiegen mit + 13,1 Prozent die Sachinvestitionen, sie erreichten einen Wert von 10,8 Mrd. Euro.“

Mit Schnellbrief vom 20.07.2016 Nr. 213/2016 stellte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Prognose der kommunalen Spitzenverbände zu den bun-

desweiteren Kommunal Finanzen bis 2019 zur Verfügung. Im Schnellbrief werden die Ergebnisse der Prognose wie folgt zusammengefasst:

„Demnach wird in diesem Jahr in der Summe mit einem gerade noch ausgeglichenen Finanzierungssaldo bei Einnahmen in Höhe von 231 Mrd. Euro (+ 5,9 %; zusätzliche Bundesmittel sind hier noch nicht eingerechnet) und Ausgaben von ebenfalls 231 Mrd. € (Anstieg um 7,4 %) gerechnet.

Das Haushaltsjahr 2015 hatten die Kommunen noch mit einem Plus in Höhe von 3,05 Mrd. Euro abgeschlossen.

Der Rückgang ist neben flüchtlingsbedingter Belastungen auch auf steuerrechtsbedingte Gewerbesteuer ausfälle in 2016 zurückzuführen.

Im Jahr 2017 sind bei angenommener Beruhigung der Flüchtlingsbewegungen und steuerrechtlicher Normallage nicht zuletzt auch aufgrund der auf 2,5 Milliarden Euro erhöhten Soforthilfe des Bundes für Kommunen wiederum Überschüsse (+ 2,0 Mrd. €) zu erwarten.

Mittlerweile konnten sich Bund und Länder hinsichtlich der im Koalitionsvertrag zugesagten Stärkung der Kommunal Finanzen ab 2018 um 5 Mrd. € über den Transferweg verständigen, ebenfalls wurde Einigung über die Finanzierung der Unterkunftskosten **für anerkannte Flüchtlinge** bis einschließlich 2018 erzielt. In beiden Fällen steht eine gesetzgeberische Umsetzung noch aus. Um im Rahmen der Prognose eine angemessene Berücksichtigung dieser für die Kommunen gewichtigen Positionen vornehmen zu können, wurden beide Maßnahmen in der Prognose „unter dem Strich“ einnahmeerhöhend und voll finanzierungssaldowirksam berücksichtigt.“

3.10 Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen 2017-2020

Die **Orientierungsdaten 2017 - 2020** für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) vom 25.Juli 2016) sind dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die regionalisierten Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom Mai 2016, die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs sowie aktuelle Erkenntnisse des MIK. Sie gehen in der Regel von der geltenden Rechtslage aus. Der Entwurf geht in den Fußnoten zum Zahlentableau (unter II. 1.) sowie im Erläuterungsteil insbesondere auch auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab 2018 von Seiten des Bundes ein.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen sich bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020 an den im Erlass aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der Haushaltssicherungskonzept- und Haushaltssanierungsplan-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung (nachfolgend als „Wachstumsraten-Erlass“ bezeichnet) nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.

Die Orientierungsdaten enthalten folgende Prognosen für die Entwicklung wesentlicher Einzahlungen/Erträge und Aufwendungen sowie die Umlagegrundlagen für die Jahre 2017 bis 2020:

Absolut	Orientierungsdaten			
2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	23.132	+ 7,7	+ 4,2	+ 3,3	+ 3,6
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.951	+ 3,8	+ 5,0	+ 4,9	+ 5,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	1.170	+ 24,1	+ 17,6	+ 2,3	+ 2,3
Gewerbsteuer (brutto)	10.202	+ 11,3 ²	+ 2,9	+ 3,0	+ 3,5
Grundsteuer A und B	3.230	+ 1,3	+ 1,2	+ 1,3	+ 1,2

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	760	+ 3,9	+ 3,8	+ 3,7	+ 2,9
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	10.344	+ 1,7	+ 6,4	+ 5,3	+ 4,3
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	8.810	+ 1,7	+ 6,4 ³	+ 5,2	+ 4,3

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
Sozialtransferaufwendungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

1

In den Werten ist die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 500 Mio. Euro in 2016, 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz) und um je 2,4 Mrd. Euro jährlich ab 2018 (gemäß der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 16.06.2016) enthalten.

2

Durch die Umsetzung des BFH-Urteils zur sog. Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis wurden im Rahmen der Steuerschätzung für das Jahr 2016 einmalige Steuermindereinnahmen bei der Gewerbesteuer prognostiziert (1 Mrd. Euro im Gebiet A). Der Wegfall dieses Sondereffekts im Jahr 2017 zieht somit einen deutlichen Aufwuchs der Gewerbesteuererinnahmen gegenüber dem Vorjahr nach sich. Gemeinden, die von den Auswirkungen der Umsetzung des BFH-Urteils nicht betroffen sind, wird empfohlen, von dem für 2017 angegebenen Wert abzuweichen und sich stattdessen, sofern die individuellen Gegebenheiten dem nicht entgegen stehen, an der im Orientierungsdatenerlass 2016 bis 2019 für das Jahr 2017 prognostizierten Entwicklungsrate für die Gewerbesteuer (+3,1 Prozent) zu orientieren.

3

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 05.07.2016 beabsichtigt die Landesregierung, den auf Nordrhein-Westfalen entfal-

lenden Anteil der 5 Mrd. Euro des Bundes, der nach der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vom 16.06.2016 ab 2018 über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden soll (bundesweit 1 Mrd. Euro), zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden. Die hiermit verbundenen Mittel (Stand heute: ca. 217 Mio. Euro jährlich) konnten in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes bislang noch nicht berücksichtigt werden und sind daher auch in den Orientierungsdaten noch nicht enthalten. Unter Berücksichtigung dieser Aufstockung der Schlüsselmasse um ca. 217 Mio. Euro ergibt sich für die Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 eine Zunahme um 8,8 Prozent im Vergleich zum Jahr 2017.

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören:

- die Leistungen nach dem SGB II (u.a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II),
- Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte,
- die Jugendhilfe,
- sonstige soziale Leistungen,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind nicht die Werte dieses Erlasses, sondern diejenigen Veränderungsdaten einschlägig, die die Landschaftsverbände auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und den Kosten ermitteln.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen finden sich im Orientierungsdatenerlass, der dem Vorbericht als Anlage beigefügt ist.

Im Zusammenhang mit dem Orientierungsdatenerlass gibt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen im Schnellbrief Nr. 299/2016 einen Hinweis auf einen für die mittelfristige Finanzplanung relevanten Umstand:

„Da Bund und Länder im Rahmen ihrer Einigung zum Bund-Länder-Finanzausgleich (vgl. Schnellbrief Nr. 288 vom 17.10.2016) von einer Verlängerung des Solidarpakts II abgesehen haben, stellte sich die Frage nach dem Schicksal des in den Fonds „Deutsche Einheit“ fließenden Teils der Gewerbesteuerumlage. Die Kommunen tragen hier gemäß § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG) zur Finanzierung bei.“

Zwar besteht nach § 6 Abs. 5 S. 6 GemFinRefG i. V. m. § 6b des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch nach Ablauf des Jahres 2019 eine Abfinanzierung des Fonds – auch mit gemeindlicher Beteiligung – stattfindet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist aber aufgrund des seit Jahren sehr günstigen Zinsniveaus damit zu rechnen, dass mit dem Jahr 2019 auch die Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit abgeschlossen sein wird.

Nach Rücksprache mit dem Finanzministerium NRW und dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW empfehlen wir daher, denjenigen Teil der Gewerbesteuerumlage, der zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ dient, im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2020 mit „0“ (Null) anzusetzen. Die entsprechende Empfehlung des Orientierungsdatenerlasses vom 25.07.2016 (dort S. 2) ist nach aktuellem Kenntnisstand somit zu unterstreichen.“

Die Finanzplanung für die Stadt Rheinbach bis zum Jahr 2021 wurde entsprechend erstellt.

3.11 Ergebnisse der November-Steuerschätzung

Im Schnellbrief Nr. 309/2016 vom 04.11.2016 fasst der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Ergebnisse wie folgt zusammen:

„Die Steuerschätzer haben ihre letzte Prognose vom Mai 2016 im Wesentlichen bestätigt. Für die Jahre 2016 bis 2020 ergeben sich für den öffentlichen Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden, EU) gegenüber der letzten Steuerschätzung leichte Steuermehreinnahmen in Höhe von insgesamt 1,7 Mrd. Euro.

In Relation zur Mai-Steuerschätzung sinken die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden um 0,8 Mrd. Euro. Dies verteilt sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

2016: 0,7 Mrd. Euro
2017: 0,0 Mrd. Euro
2018: - 0,3 Mrd. Euro
2019: - 0,5 Mrd. Euro
2020: - 0,7 Mrd. Euro

Die Steuereinnahmen im Jahr 2016 werden im Vergleich zur Steuerschätzung vom Mai 2016 um insgesamt 4,3 Mrd. Euro höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 1,4 Mrd. Euro und für die Länder von 3,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Gemeinden liegen um 0,7 Mrd. Euro höher.

In den Jahren 2017 bis 2020 unterscheidet sich das erwartete Steueraufkommen für den Gesamtstaat nur leicht vom Schätzergebnis vom Mai 2016. Für 2017 beträgt die Abweichung 0,7 Mrd. Euro, für 2018 -1,2 Mrd. Euro, für 2019 -0,7 Mrd. Euro, für 2020 -1,4 Mrd. Euro.

Veränderungen zum Jahr 2015; weitere Entwicklungen

Im Verhältnis zu den Ist-Einnahmen 2015 können die **Städte und Gemeinden** in diesem Jahr ein Steueraufkommen in Höhe von 94,3 Mrd. Euro (+ 1,6 %) erwarten. Im kommenden Jahr wird sogar mit 101,2 Mrd. Euro (+7,4 %) gerechnet. Hintergrund für den relativ großen Sprung ist unter anderem, dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer mit rund 38 Mrd. Euro in diesem Jahr aufgrund von Rückzahlungen infolge von Rechtsprechung (Einmaleffekte) wohl leicht rückläufig sein werden. 2017 werden die Einnahmen aus der Gewerbesteuer nach der Schätzung hingegen deutlich auf rund 41,7 Mrd. Euro (+ 9,9 %) anwachsen.

Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass die prognostizierte Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer noch nicht die jüngsten Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, wie die Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro oder die Änderung der Umsatzsteuerverteilung zur Übernahme von Integrationskosten der Länder (und ihrer Kommunen) durch den Bund berücksichtigen.

Der Ansatz der Steuerschätzung, grundsätzlich auf Basis des geltenden Rechtes zu schätzen, ist angesichts der bislang offenen Rechtslage für das Jahr 2020 allerdings nicht umsetzbar (Befristung Finanzausgleichsgesetz, das auch die Umsatzsteuerverteilung regelt). Daher wird der Rechtsrahmen des Jahres 2019 fortgeschrieben. Hierdurch wird im Widerspruch zur bestehenden Rechtslage im Rahmen der Steuerschätzung weiterhin von erhöhten Gewerbesteuerumlagen (Solidarpaktumlage, Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit) ausgegangen. Es erscheint sachgerecht, bereits ab dem Jahr 2019 ein Auslaufen der Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit einzuplanen (erfolgte rechnerische Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit) und ab dem Jahr 2020 ein Auslaufen der Solidarpaktumlage einzuplanen (Gesetzeslage).

Grundlagen der Steuerschätzung

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2016 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um real +1,8 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden Veränderungsdaten von +3,4 % für das Jahr 2016, +3,1 % für das Jahr 2017, +3,2 % für das Jahr 2018 sowie +3,1 % für die Jahre 2019 bis 2021 projiziert."

Mit dem Schnellbrief Nr. 323/2016 vom 18.11.2016 wurden folgende Informationen zur Regionalisierung der November-Steuerschätzung und zur Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage zur Verfügung gestellt:

„Bezug nehmend auf unseren Schnellbrief Nr. 309 vom 04.11.2016, mit dem wir über die Ergebnisse der November-Steuerschätzung informiert hatten, dürfen wir Ihnen mitteilen, dass das nordrhein-westfälische Finanzministerium die im Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.07.2016 (vgl. Schnellbrief Nr. 220 v. 28.07.2016) enthaltenen Werte den Kommunen nach wie vor als Planungsgrundlage empfiehlt. Wie der Geschäftsstelle auf Rückfrage vom Finanzministerium mitgeteilt wurde, werden die entsprechenden Werte und Steigerungsdaten für die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer nach wie vor für realistisch gehalten.

Darüber hinaus dürfen wir Ihnen mit diesem Schnellbrief auch den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2017 weiterleiten. Wir weisen insoweit ausdrücklich auf den Entwurfscharakter der Anlagen hin. Von Seiten des nordrhein-westfälischen Finanzministeriums wird jedoch nicht mit Änderungen im weiteren Verfahren gerechnet. Im Verordnungsentwurf wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 2017 um 4,5 Prozentpunkte erhöht. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der November-Steuerschätzung 2016 für das Jahr 2017. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Orientierungsdatenerlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.07.2016 auf Seite 2 unter der Überschrift "Gewerbesteuerumlage" noch von einem Vervielfältiger von 5 Prozentpunkten ausgegangen war.“

3.12 Entwicklung bei Steueranteilen Gemeinschaftssteuern und Grund-/ Gewerbesteuern

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für die Jahre 2017 bis 2020 werden lt. „Orientierungsdaten“ Zuwächse der „Gesamtmasse“ des in NRW kommunal zu verteilenden Anteils an der Einkommensteuer von 3,8 bis 5,0 Prozent p. a. erwartet.

Die exakte Berechnung des Anteils, den jede Kommune aus der „Gesamtmasse“ erhält, erfolgt, indem die „Gesamtmasse“ mit der sogenannten „Schlüsselzahl“ multipliziert wird. In der „Schlüsselzahl“ spiegelt sich die Einkommenssteuerkraft jeder Kommune wider (allerdings in gedeckelter Form bei Spitzeneinkommen). In der zum 01.01.2015 in Kraft getretenen „Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017“ wurde die „Schlüsselzahl“ Rheinbachs auf 0,0018344 festgesetzt (für den Zeitraum davor lag die „Schlüsselzahl“ bei 0,0017435). Für die Haushaltsansätze ab 2018 – für die noch keine Festlegungen erfolgt sind – wurde weiterhin mit derzeit gültigen Schlüsselzahl von 0,0018344 kalkuliert.

Für 2021 ermittelt sich der Ansatz aus der Steigerung des „Wachstumsraten-Erlasses“, der die Entwicklung des städtischen Anteils an der Einkommensteuer, die die sich in den letzten 10 Jahren realisiert hat, für die Zukunft fortschreibt.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2017	2018	2019	2020	2021
15.139.556 €	15.896.534 €	16.675.464 €	17.509.237 €	17.908.849 €

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Berechnung des „Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer“ verläuft prinzipiell so wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“. Eine zu verteilende „Gesamtmasse“ wird mit einer gemeindescharfen „Schlüsselzahl“ multipliziert. Allerdings ist die „Gesamtmasse“ seit 2015 deutlich aufgestockt worden und zwar mit dem „Gesetz zur weiteren Entlastung der Kommunen“ (Wirkungszeitraum 2015-2017, siehe nachfolgend unter 3.14) und dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ (Wirkungszeitraum ab 2018, siehe nachfolgend unter 3.15). In Zahlen ausgedrückt bedeutet diese Aufstockung ein geplantes Mehrertragsvolumen für beispielsweise 2018 von rund 481 T€.

Als Grundlage der Ansatzkalkulation dienen auch hier die „Orientierungsdaten“ (Zeitraum 2017 bis 2020) und der „Wachstumsraten-Erlass“ (für Ansatz 2021). Wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“ wird auch beim „Anteil an der Umsatzsteuer“ die Schlüsselzahl des Zeitraums 2015 bis 2017 für die Ansatzberechnung ab 2018 unverändert übernommen.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2017	2018	2019	2020	2021
1.214.914 €	1.432.225 €	1.466.937 €	1.489.608 €	1.512.801 €

Gewerbsteuer

Für die Jahre 2017 bis 2020 bewegen sich die in den „Orientierungsdaten“ prognostizierten Zuwachsraten (ohne den Sondereffekt aus der sogenannten „Schachtelprivilegierung“, siehe hierzu unter Punkt 3.10) zwischen +2,9 und + 3,5 Prozent p. a.

Bei Verwendung der „Steigerungsraten Gewerbesteuer aus den Orientierungsdaten“ sind jedoch zwei Aspekte zu berücksichtigen:

Zum einen sind erhebliche Abweichungen zwischen örtlicher und landesweiter Gewerbesteuerentwicklung möglich. In diesem Fall wäre die Anwendung der Orientierungsdaten oder der November-Steuerschätzung für die örtliche Planung nicht zu empfehlen.

Zum anderen stellen die Orientierungsdaten ebenso wie die November-Steuerschätzung grundsätzlich nur auf eine Ursache der Gewerbesteuerentwicklung ab, nämlich der konjunkturabhängigen Entwicklung der Unternehmensgewinne (=„Verbreiterung der Basis“). Der zweite Hebel, über Hebesatzänderung Gewerbesteuerermehreinnahmen zu erzielen, kann in den Orientierungsdaten nicht belastbar prognostiziert werden, da die zukünftigen individuellen Hebesatzentwicklungen aller nordrhein-westfälischen Kommunen im Zeitraum 2017 bis 2020 nicht solide abschätzbar sind.

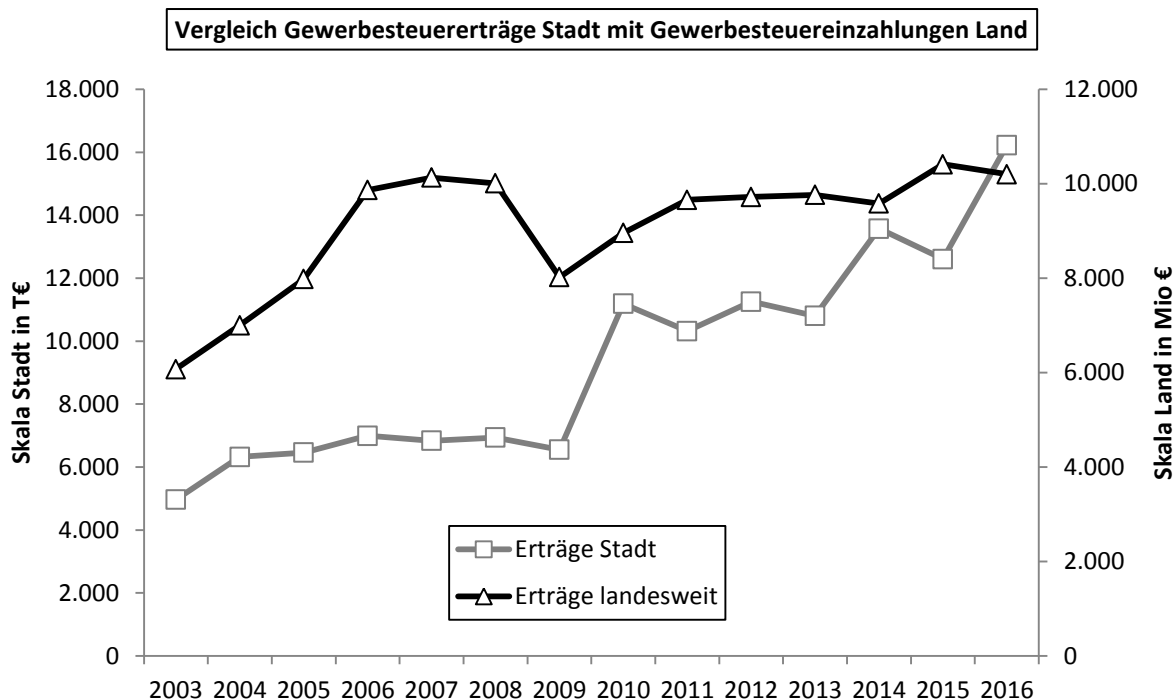
Als erstes ist also zu prüfen, ob die örtliche Entwicklung der Gewerbesteuer einen ähnlichen Verlauf aufweist wie die landesweite Entwicklung. Vergleicht man diese landesweite Entwicklung mit dem vorläufigen Jahresergebnissen 2009 – 2016 der städtischen Gewerbesteuererträge, so sind durchaus Unterschiede in den Verläufen festzustellen. Dass die Landeszahlen auf „Zahlungsebene“ und die städtischen Daten auf „Ergebnisebene“ dimensioniert sind, hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Vergleichsergebnis.

Jahr	GewSt-Erträge Stadt (in T€)	GewSt-Einzahlung landesweit (in Mio. €)
	Erträge Stadt	Erträge landesweit
2003	4.964	6.074
2004	6.322	7.002
2005	6.459	7.981
2006	6.996	9.866
2007	6.837	10.131
2008	6.936	10.009
2009	6.551	8.023
2010	11.190	8.958
2011	10.319	9.661
2012	11.254	9.721
2013	10.802	9.765
2014	13.573	9.583
2015	12.609	10.411
2016	16.224	10.202

Zu den abweichenden Verläufen wird seitens des Landes in den Orientierungsdaten auch Stellung genommen:

„Angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihrer Ergebnis- und Finanzplanung zu veranschlagen.“

Die Analyse soll durch die nachfolgende Grafik unterstützt werden:



Beide Verläufe haben grundsätzlich eine ähnliche Form. In beiden Kurven gibt es eine Steigerung von 2003 bis zum Zeitraum 2006-2008 und in 2009 den niedrigsten Stand (Phase 1). Danach setzt grundsätzlich eine starke Ergebnisverbesserung bis 2015 ein (Phase 2). Auffällig ist, dass in Phase 1 (bis 2009) die jährliche Veränderung der städtischen Kurve weniger stark ausfällt im Vergleich zum Land und – im Gegensatz dazu – in Phase 2 (ab 2009) die städtischen Gewerbesteuererträge erheblich größere Schwankungen verzeichnen als die Einzahlungen aus Gewerbesteuer im Landesdurchschnitt.

Während landesweit ab 2009 jährlich nur Zugewinne bei den Gewerbesteuereinzahlungen zu verzeichnen sind, ist bei der Stadt ein Wechsel von jährlichen Steigerungen und Rückgängen festzustellen, wie die nachfolgende Tabelle aufzeigt:

jährliche Änderungsraten Gewerbesteuer

("+" = Steigerung, "-" = Rückgang gegenüber Vorjahr)

Jahr	Stadt	Land
2011	-7,8%	7,9%
2012	9,1%	0,6%
2013	-4,0%	0,5%
2014	25,7%	-1,9%
2015	-7,1%	8,6%
2016	28,7%	-2,0%

Trotz der Ergebnisverschlechterungen in 2011, 2013 und 2015 kann die Stadt gegenüber der stetig verlaufenden Gewerbesteuerzahlung auf Landesebene auf eine erheblich bessere Entwicklung im Gesamtzeitraum 2011 bis 2016 verweisen: Gegenüber 2011 sind die städtischen Erträge in 2016 um 57% gestiegen während auf Landesebene nur eine Steigerung von 6% realisiert wurde.

Als Zwischenergebnis ist deshalb festzuhalten, dass eine grundsätzliche Anwendung der Orientierungsdaten des Landes für die städtische Entwicklung der Gewerbesteuererträge im Zeitraum 2016-2019 auch unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips eine solide Prognose ermöglicht.

Um den negativen Effekt der schwankungsintensiven Entwicklung 2011 – 2016 auf die Prognose 2017 zu reduzieren, wird die Steigerungsrate der Orientierungsdaten jedoch nicht – wie üblich – auf die Gewerbesteuererträge 2016 bezogen sondern auf den Jahresdurchschnitt der Gewerbesteuererträge 2015/2016.

Um es ganz exakt auszudrücken wird bei dieser Durchschnittsbildung als Basis nicht das „Anordnungsvolumen Gewerbesteuererträge“ gewählt sondern das zugrundeliegende Volumen an „Gewerbesteuermessbeträgen“, um das natürliche Wachstum durch „Verbreiterung der Gewerbesteuerbasis“ (=höhere Unternehmensgewinne) von „Mehrerträgen durch Hebesatzerhöhungen“ unterscheiden zu können.

Abschließend wird nun der Effekt aus „Hebesatzänderungen“ berücksichtigt, indem auf das so ermittelte Volumen an Gewerbesteuermessbeträgen der jährlich geltende Hebesatz angewandt wird.

Eine Ertragsverbesserung über Hebesatzerhöhungen zu bewirken, hat den Vorteil dass sie auch bei unverändertem Messbetrag Wirkung zeigt und sofort Mehrerträge generiert. Im Gegensatz dazu führt eine „Verbreiterung der Basis“ durch Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben nicht sofort zu erhöhten Steuererträgen (in der Gründungsphase eines Gewerbebetriebs werden in der Regel keine großen Gewinne realisiert). Allerdings hat die Höhe des Hebesatzes auch eine gewisse wettbewerbsspolitische Bedeutung. Übermäßig hohe Hebesätze verschlechtern die Chance, dass Neuansiedlungen im Gemeindegebiet realisiert werden können. Natürlich ist zu berücksichtigen, dass die Gewerbesteuerhebesatzhöhe nicht das dominierende Entscheidungskriterium für Unternehmensgründer ist, schließlich wird sie nur auf das Unternehmensplus bezogen (nämlich den Gewinn bzw. den daraus abgeleiteten Gewerbeertrag) und führt in schlechter Unternehmenslage nicht zu Belastungen. Außerdem existieren neben anderen harte Standortfaktoren, die mindestens ebenso große Bedeutung haben wie „Infrastruktur, Arbeitskräftepotential, Absatzmarkt, Ressourcenverfügbarkeit“ auch noch eine Vielzahl von weichen Standortfaktoren (z.B. Bildungs-/Kultur-/Freizeitangebot). Trotzdem sollte aus wettbewerbsspolitischen Gründen vermieden werden, einen übermäßig hohen Gewerbesteuer-Hebesatz zu wählen.

Eine umfassende aktuelle Untersuchung des Rhein-Sieg-Kreises für 2017 zeigt, dass der Hebesatz der Stadt Rheinbach (= 476) nahe am Durchschnitts-Hebesatz der anderen kreisangehörigen Kommunen liegt (=469, min-Wert 428, max-Wert 515).

Letztlich kann keine der RSK-Kommunen mit dem günstigen Hebesatz der nahe gelegenen rheinland-pfälzischen Kommune Grafschaft (330 für 2016) konkurrieren.

Eine erhebliche ungünstige wettbewerbspolitische Positionierung bezüglich der Hebesatzplanung ist für Rheinbach deshalb nicht zu diagnostizieren.

Die Planung der Hebesatzgestaltung orientiert sich grundsätzlich an der Entwicklung des vorjährigen Haushaltssicherungskonzepts. Allerdings ist im Jahr 2021 in der aktuellen Entwurfsplanung durch eine Fehleingabe die 6-Punkte-Steigerung auf die Hebesatzhöhe 531 nicht berücksichtigt worden. Im Zuge der „Beratungen zum Haushaltsplanentwurf“ erfolgt eine Korrektur.

	2017	2018	2019	2020	2021
aktuell:					
Hebesatz HSK 17 491*)	505	519	525	531	
Planung Vorjahr:					
Hebesatz HSK 16 491	505	519	525	531	

**) bereits am 04.04.2016 beschlossen*

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2017	2018	2019	2020	2021
15.067.602 €	15.946.648 €	16.880.395 €	17.673.188 €	18.653.432 €

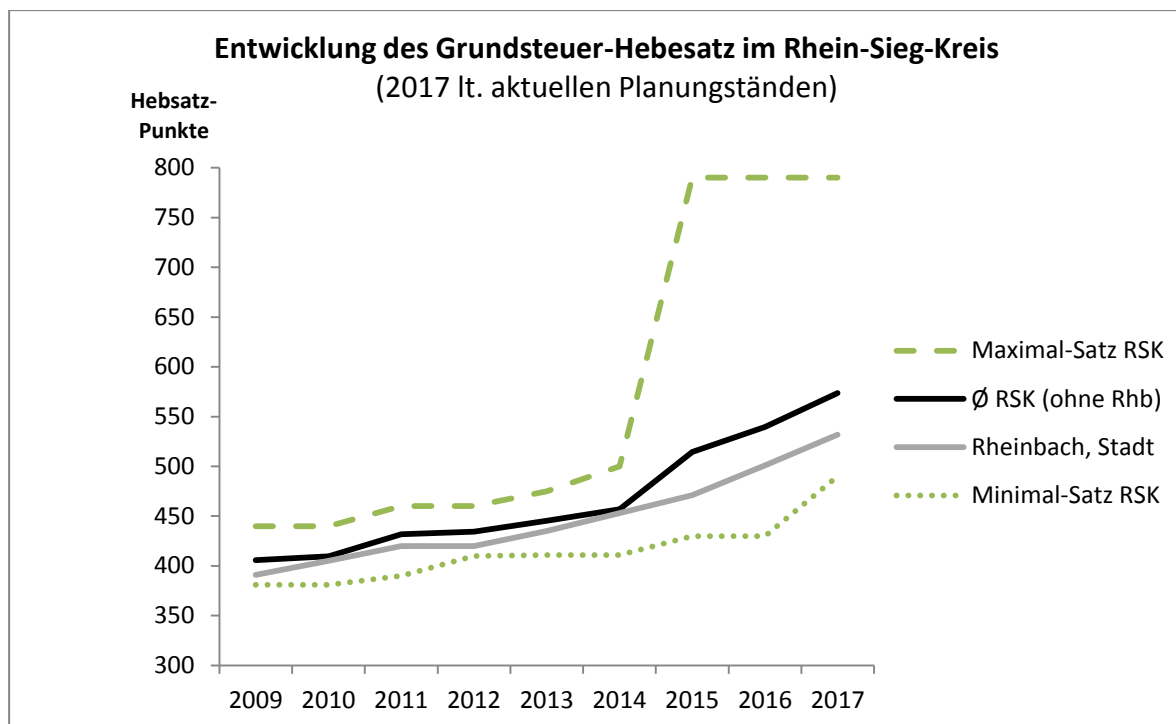
Grundsteuer B

Die Orientierungsdaten sind nicht geeignet für eine realistische Abschätzung der zukünftigen Erträge aus der Grundsteuer B. Dies liegt daran, dass die beiden Wachstumskomponenten dieser Steuerart, nämlich die

- Steigerung des Messbetrags („Verbreiterung der Basis“ z.B. durch Ausweis neuer Wohngebiete), und
- die Erhöhung des Hebesatzes

in den Orientierungsdaten nicht voneinander unterschieden werden. Da aber gerade die Grundsteuer B bezüglich der Hebesatzentwicklung sehr von den örtlichen Gegebenheiten abhängt (vor allem der Haushaltssituation), ist eine Anwendung der Orientierungsdaten zur Prognose der zukünftigen Erträge der Grundsteuer B nicht zu empfehlen.

Der sehr unterschiedliche Verlauf der Hebesatzentwicklung in den Jahren 2013 – 2017 wird durch die folgende Grafik verdeutlicht (die Hebesatzentwicklung ab 2017 entspricht der Informationslage zum Jahresende 2016, so dass im Zuge noch ausstehender Beratungen von noch nicht abgeschlossenen Haushaltsplanverfahren Änderungen erfolgen können).



	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ø RSK (ohne Rhb)	406	410	432	434	445	457	514	540	574
Minimal-Satz RSK	381	381	390	410	411	411	430	430	490
Maximal-Satz RSK	440	440	460	460	475	500	790	790	790
Rheinbach, Stadt	391	405	420	420	435	453	471	501	532

Trotz der Erhöhungen des Hebesatzes der Grundsteuer B der letzten Jahre befindet sich der Hebesatz 2017 der Stadt Rheinbach etwas unter dem Durchschnittshebesatz 2017 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (kurz: RSK). Hieran ist zu erkennen, dass das Problem des Ausgleichs von Zusatzbelastungen flächendeckend im RSK zu Hebesatzsteigerungen der Grundsteuer B geführt hat.

Durch zusätzliche Belastungen im Haushaltsplan 2017 und in der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (siehe hierzu Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“, Punkt 2b1 „Bedeutende Verschlechterungen“, Seite 5) ist gegenüber der vorjährigen eine zusätzliche Erhöhung des Hebesatzes um jährlich 22 Hebesatzpunkt im Zeitraum 2018 bis 2021 erforderlich:

	2017	2018	2019	2020	2021
aktuell:					
Hebesatz HSK 17 532*)	532	585	638	691	744
Planung Vorjahr:					
Hebesatz HSK 16	532	563	594	625	656

*) bereits beschlossen in Ratssitzung 04.04.2016

Ob der obige langjährige Pfad der Hebesatzentwicklung wirklich eingehalten wird, oder ob ein höherer oder niedrigerer Bedarf entsteht, ist von den künftigen Entwicklungen abhängig. So hat hier beispielsweise die zukünftige konjunkturelle Entwicklung einen erheblichen Einfluss, aber auch die Übertragung von neuen Aufgaben auf

die kommunale Ebene ohne ausreichende Finanzausstattung. Auch die weitere zukünftige Entwicklung der Finanzierung im Bereich „Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ kann wesentliche Änderungen bewirken.

Damit ergeben sich folgende jährliche Planansätze:

2017	2018	2019	2020	2021
5.596.648 €	6.210.361 €	6.834.807 €	7.470.131 €	8.116.479 €

Weitere Informationen zu der Hebesatzentwicklung der Gewerbe- und Grundsteuern sind im „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept 2016-2026“ dargestellt.

3.13 Gemeindefinanzierungsgesetz 2017

Mit Schnellbrief Nr. 191/2016 vom 08.07.2016 unterrichtete der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über die Eckpunkte für das **Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG 2017)** nach dem Beschluss der Landesregierung vom 05.07.2016.

Im Steuerverbund 2017 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10.746.058.800 Euro zur Verfügung. Gegenüber dem Steuerverbund 2016 bedeutet dies eine Steigerung um 177.228.500 Euro (1,68 %). Ursache für die Steigerung sind gestiegene Einnahmen bei den Verbundsteuern.

An der Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse soll sich gegenüber den Steuerverbänden der Vorjahre nichts Wesentliches ändern. Insgesamt werden 8.995.628.500 Euro und damit 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1.561.103.300 Euro pauschaler, zweckgebundener Mittel ergibt sich im Steuerverbund 2017 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel. Mit insgesamt 9.100.074.500 Euro werden 86,20 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2017 konsumtiv bereitgestellt. Die allgemeine Investitionspauschale wird um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II gekürzt. Mit 1.456.657.300 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2017 eine Investitionsquote von 13,80 %.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale bleiben im GFG 2017 mit 600.000.000 Euro bzw. 50.000.000 Euro konstant.

Schlüsselzuweisungen 2017

Für die gemeindliche Schlüsselmasse sind 7.034.968.000 Euro vorgesehen, was im Verhältnis zum Steuerverbund 2016 einem Aufwuchs von 119.801.800 Euro (1,73 %) entspricht.

Ermittlung der normierten Einnahmekraft:

Nach Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zum GFG 2015 wurde die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze abgelehnt. Zuletzt wurde die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze beibehalten und der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tat-

sächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen ermittelt. Aufgrund der Weiterverwendung der durch Grunddaten zu erzielenden Werte und Regelungen aus dem GFG 2016 werden im GFG 2017 die gleichen fiktiven Hebesätze zu Grunde gelegt:

Grundsteuer A: 217
Grundsteuer B: 429
Gewerbsteuer: 417

Anmerkung: Die fiktiven Hebesätze gehören auch zu den Grundlagen für die Ermittlung der Kreisumlage.

Nach der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (Schnellbrief 298/2016 vom 27.10.2016) erhält die Stadt Rheinbach nach 2015 und 2016 auch in 2017 **keine allgemeine Schlüsselzuweisung** (2014 Schlüsselzuweisung 849.581 €, 2013 Schlüsselzuweisung 472.341 €, 2012 Abmilderungshilfe 1.608.013 €, 2011 Schlüsselzuweisung 1.702.613 €, 2010: 4.916.332 €). Zu den Ursachen für diese Entwicklung gehören eine gestiegene Steuerkraft Rheinbachs (Grund- und Gewerbesteuererträge) und die wiederholten Eingriffe des Landes in die Berechnungsmethodik für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen.

Für die Finanzplanungsjahre nach 2017 wird weiterhin nicht mehr mit der Zahlung allgemeiner Schlüsselzuweisungen an die Stadt Rheinbach gerechnet.

Zur Zahlung der Solidaritätsumlage wird auf Ziff. 3.8 verwiesen.

3.14 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und Bundesteilhabegesetz

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien beim Bund sieht Entlastungsmaßnahmen zugunsten der Kommunen vor. **Bereits vor Inkrafttreten** des in diesem Zusammenhang geplanten **Bundesteilhabegesetzes** sollte eine kommunale Finanzentlastung i. H. v. 1 Mrd. € pro Jahr je hälftig durch eine Anhebung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II) und durch eine Anhebung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils erreicht werden. Dieser beträgt ab 2015 für Rheinbach rd. 100 T€.

Die vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Mrd. € **im Jahr 2017** erfolgt durch einen um weitere 500 Mio. € höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 des Zweiten Sozialgesetzbuchs gleichmäßig erhöht – und durch einen um 1 Mrd. € höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (in 2017 eingeplanter Teilansatz: 301 T€).

Am 01.12.2016 hat der Bundestag das bis zuletzt streitig diskutierte Bundesteilhabegesetz mit einer Vielzahl von Änderungen beschlossen (Schnellbrief Nr. 342/2016). Schwerpunkt des Gesetzes ist die Neufassung des 9. Sozialgesetzbuches (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Entgegen der Vorgaben des Koalitionsvertrages wird das Bundesteilhabegesetz nach der Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu einer zusätzlichen Belastung der Länder und Kommunen aufgrund einer vorgesehenen Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, der Einführung

eines Budgets für Arbeit und der Ausweitung von Leistungen von Teilhabe an Bildungs- und Verwaltungskosten für das Teilhabeplanverfahren führen. Wie hoch die zusätzliche Belastung im Falle des Inkrafttretens ausfallen wird, kann derzeit nicht ermittelt werden.

Positiv wird nach dieser Bewertung hervorgehoben, dass der Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene insofern entsprochen wurde, als klargestellt wird, dass die Länder neue Ausführungsgesetze erlassen müssen. Die Bestimmung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe ist demnach für die Länder grundsätzlich konnexitätsrelevant, d. h. sie werden für Mehrbelastungen ausgleichspflichtig.

Ebenso positiv bewertet wird auch die vom Bundestag beschlossene Evaluationsklausel, wonach die Maßnahme des Bundesteilhabegesetzes mit erheblichen Kostenfolgen, insbesondere auch bzgl. des leistungsberechtigten Personenkreises auf ihre Haushaltswirksamkeit hin, untersucht wird.

3.15 5 Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018

Mit Schnellbrief Nr. 265/2016 unterrichtet der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen über den vom Bundeskabinett am 14. September 2016 beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“. Der Entwurf fußt dabei auf den Bund-Länder-Verständigungen vom 16.06.2016 und 07.07.2016.

Auf dem Bund-Länder-Gipfel am 16.06.2016 hatte man sich auf den Transferweg der im Koalitionsvertrag zugesicherten jährlichen Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro **ab dem Jahr 2018** verständigt. Vier Milliarden werden im Verhältnis drei zu zwei über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden (2,4 Milliarden) und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) (1,6 Milliarden) aufgeteilt. Eine Milliarde Euro soll über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellt werden. Die NRW-Landesregierung hat bereits eine vollständige Weiterreichung der Mittel auf die kommunale Ebene beschlossen.

(Anmerkung: Die Landesregierung beabsichtigt, den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an den bundesweit 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt werden, zur Stärkung der Schlüsselmasse zu verwenden. Welche einzelgemeindlichen Entlastungsbeträge hieraus resultieren, wird erst mit Verabschiedung des GFG 2018 feststehen. Wie unter Ziffer 3.13 vorgetragen, erhält die Stadt Rheinbach auch 2017 keine Schlüsselzuweisungen).

Nach wie vor nicht vorgesehen ist eine verknüpfende Revisionsklausel zwischen den Elementen der Kommunalentlastung, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die zugesagte Kommunalentlastung in Höhe von 5 Milliarden Euro auch wirklich in jedem Jahr erreicht wird.

Mit E-Mail vom 20.09.2016 stellt die Bezirksregierung Köln den Planungserlass vom 14.07.2016 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Verfügung. Der Erlass ist dem Vorbericht als Anlage beigefügt. Dieser gibt vor, wie die Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs der Länder vom 16.06.2016 über die 5 Mrd. Euro Entlastung ab 2018 in den kommunalen Haushaltsplanungen berücksichtigt werden dürfen.

Das MIK weist darauf hin, dass es inzwischen einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Beschlüsse vom 16.06.2016 gibt, der für das Jahr 2018 eine – im Vergleich zu den Beschlüssen vom 16.06. – modifizierte Regelung vorsieht.

Nach dem Gesetzesentwurf soll im Jahr 2018

- der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer um 2,76 Mrd. € und
- die Beteiligung des Bundes an den KdU (Kosten der Unterkunft) um 1,24 Mrd. €

steigen.

Für 2019 und die Folgejahre sieht der Gesetzesentwurf die Regelung vor, die nach den Beschlüssen vom Juni 2016 bereits ab 2018 gelten sollte:

- + 2,4 Mrd. € beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und
- + 1,6 Mrd. € Bundesbeteiligung an den KdU.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung weist die Bezirksregierung darauf hin, Folgendes zu beachten, bis die bundesgesetzliche Regelung verabschiedet ist:

Es steht den Kommunen frei, für das Jahr 2018 entweder mit den Zahlen des Planungserlasses oder mit denen des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zu planen. Unzulässig ist allerdings eine Kombination aus beiden Zahlenwerken, die für 2018 mit dem höheren Wert bei der KdU aus dem Planungserlasse und dem höheren Wert für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung arbeitet.

In einer tabellarischen Übersicht, die dem Erlass beigelegt ist, nimmt das Land eine kommunalscharfe Abschätzung der Entlastungsbeträge aus der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU um bundesweit 1,6 Mrd. € sowie aus der Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 2,4 Mrd. € vor, die als Planungshilfe für die Kommunen dienen soll.

Danach erhält die Stadt Rheinbach 2018 einen um rd. 481.000 € erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU ist für den Rhein-Sieg-Kreis mit 10.155.000 € abgeschätzt.

Am 24.11.2016 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen angenommen.

3.16 Finanzierung der Integrationskosten

Im Rahmen des Bund-Länder-Gipfels am 7. Juli 2016 hatte man sich ebenfalls auf eine Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden Euro jeweils für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Hier gab es zum Referentenentwurf keine Veränderungen mehr. Die 2 Milliarden fließen den Ländern bis 2018 über die entsprechenden Anteile an der Umsatzsteuer zu (Anteil Nordrhein-Westfalen: 434 Mio. €). Hinsichtlich dieser Integrationspauschale weist der Städte- und Gemeindebund NRW auf eine aktuelle Regierungsvorlage hin, nach der das NRW-Finanzministerium den auf NRW entfallenden Anteil der Integrationspauschale offenbar in voller Höhe in den Landeshaushalt lenken will.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hält es für angemessenen, wenn die Kommunen einen großen Teil der auf NRW entfallenden Bundesmittel der Integrationspau-

schale in Höhe von jährlich 434 Mio. € erhalten. Über die weitere Entwicklung werde informiert.

3.17 Bundesgesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und Kommunalinvestitionsfördergesetz des Landes NRW

Durch das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsfonds – KinvF) erfolgte die Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Mrd. € ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015, aus dem in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwacher Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden. Das Land hat mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) die Bereitstellung des nordrhein-westfälischen Anteils von 1,126 Mrd. € an die Städte und Gemeinden geregelt. Durch eine Änderung des KInvFG wurde die Frist bis 2020 verlängert. Der Anteil der Stadt Rheinbach beträgt 100.915 € und ist als Ansatz in 2017 berücksichtigt.

3.18 Einigung Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Bei den Verhandlungen zur künftigen Ausgestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen konnte nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes eine Einigung erzielt werden.

Zu den wesentlichen Punkten der Einigung über den Finanzausgleich enthält der Schnellbrief folgende Ausführungen:

„Konkret sieht die Einigung, die in wesentlichen Punkten auf dem so genannten Ländermodell vom 3. Dezember 2015 basiert, **ab dem Jahr 2020** jährliche Ausgleichszahlungen des Bundes in Höhe von 9,524 Mrd. Euro vor. 4,02 Mrd. Euro fließen über die Umsatzsteuer, wobei lediglich ein Teil dieser Ausgleichszahlungen (ca. 1,4 Mrd. Euro) jährlich dynamisch angepasst wird. Insgesamt steuert der Bund zum Finanzausgleich die notwendigen Mittel zu rund einem Drittel bei. Rund zwei Drittel des gesamten Ausgleichsvolumens erfolgt letztlich horizontal über die Verteilung der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerverteilung Pro-Kopf wird hier künftig deutlich stärker korrigiert, was als Beitrag der finanzstarken Länder zum horizontalen Finanzausgleich gesehen werden kann. Die kommunale Finanzkraft der Länder wird zukünftig zu 75 Prozent zur Berechnung der Finanzkraft eines Landes herangezogen. Die Sonderbedarfsergänzungszuweisungen für die neuen Länder enden 2019. Die Instrumente, die helfen, regionale Ungleichgewichte unter den Ländern auszutariieren (SoBEZ für Kosten der politischen Führung, SoBEZ für strukturelle Arbeitslosigkeit, Finanzierungshilfen zur Abgeltung der Hafencosten) werden fortgeführt. Zudem werden das Saarland und Bremen über Sanierungshilfen in Höhe von insgesamt 800 Mio. Euro entlastet. Weiter werden Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in verfassungsrechtlich abgesicherter Form in Höhe von ca. 1,5 Mrd. Euro gewährt.

Die neue Regelung führt zu einer deutlichen Entlastung der Geberländer (Bayern 1,35 Mrd., Baden-Württemberg 961 Millionen und Hessen 547 Millionen), aber auch zu einer Besserstellung der übrigen Bundesländer, etwa in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 1,429 Mrd. Euro. **Dadurch ergibt sich für die Länder zusätzlicher finanzieller Spielraum, um ihre Kommunen besser auszustatten.**“

Grundsätzliche Verständigung auf weitere Vereinbarungen:

- der Kommunalinvestitionsförderungsfonds für finanzschwache Kommunen soll fortgeführt und aufgestockt werden,
- durch eine Grundgesetzänderung soll das Kooperationsverbot im Bildungsbereich gelockert werden,
- Stärkung des Stabilitätsrates, gerade auch vor dem Hintergrund der Einhaltung der Schuldenbremse durch die Länder,
- Einrichtung einer „Infrastrukturgesellschaft Verkehr“,
- im Bereich Digitalisierung soll die Zusammenarbeit verbessert werden (einheitliche Standards und Schnittstellen, zentrales Bürgerportal),
- der Bund soll künftig mehr Kontrollrechte bei Mischfinanzierungen erhalten,
- Bundeskompetenzen bei der Steuerverwaltung sollen gestärkt werden.

Im Rahmen des Kompromisses zum Bund-Länder-Finanzausgleich wurde auch ein Teilaspekt der Bekämpfung von Kinderarmut angegangen. So verständigten sich Bund und Länder darauf, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Januar 2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze aufzuheben. Beratungsbedarf besteht hier allerdings noch hinsichtlich der finanziellen Belastungen der Länder. Aus kommunaler Sicht ist darauf zu achten, dass aus der Ausweitung möglicherweise resultierende Mehrausgaben nicht zu Lasten der Kommunen gehen (siehe hierzu auch Ziff. 3.26, Seite 30).

3.19 Kreishaushalt 2017/2018

Lt. Beschluss des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises zum Doppelhaushalt 2017/2018 vom 19.12.2016 wurden folgende Hebesätze für die allgemeine Kreisumlage festgesetzt:

2016	2017	2018	2019	2020	2021
36,59 %	36,00 %	35,40 %	35,57 %	35,57 %	35,57 %

Diese Hebesätze sind bei Bildung des Ansatzes für die allgemeine Kreisumlage berücksichtigt worden.

Der Kreisumlagesatz 2017 von 36,00 % führt (inkl. der Umlage ÖPNV-Mehrbelastung) für 2017 zu einer voraussichtlichen Kreisumlage von 11.180.527 €

Rechnungsergebnisse Vorjahre:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
9.474.100	9.054.950 €	9.871.813 €	9.400.053 €	10.018.213 €	10.591.248 €

3.20 Beteiligung der Kommunen an den einheitsbedingten Lasten des Landes

Mit Urteil vom 08.05.2012 hat der Verfassungsgerichtshof den Verfassungsbeschwerden von 91 Städten und Gemeinden stattgegeben und bestätigt, dass das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW vom 09.02.2010 die kommunale Finanzausstattungsgarantie verletzt, da die darin enthaltene Berechnungsweise zu überhöhten Werten führt.

Am 11.12.2013 legte die Bezirksregierung die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011 vor. Hieraus erhielt die Stadt Rheinbach eine Erstattung von insgesamt 295.111 €.

Für die Abrechnung des Jahres 2012 wurde ein Betrag von 364.010 € erstattet.

Für die Abrechnung 2013 – die in 2015 abgewickelt wurde – ist ein Ertrag von 143.612 € erstattet worden. In 2016 wurden für 2014 284.874 € erstattet.

Nach der Modellrechnung des Innenministeriums NRW zur Abrechnung der Lasten der Deutschen Einheit im Ausgleichsjahr 2015 ergibt sich für Rheinbach in 2017 ein vorläufiger Abrechnungsbetrag von 861.975 €.

Die Erstattungsbeträge werden bei der Verteilung der GFG-Mittel (Schlüsselzuweisungen) als Teil der Steuerkraft angerechnet. In gleicher Weise wird auch bei der Kreisumlage verfahren. Da die entsprechenden Jahresrechnungen noch nicht geschlossen sind, werden die Erstattungsbeträge dem Jahr im städtischen Haushalt angerechnet, für das sie abgerechnet werden.

3.21 Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes in NRW

Das Kinderförderungsgesetz hat als Verpflichtete die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. In NRW sind neben den Kreisen und kreisfreien Städten, kreisangehörige Städte, die den Schwellenwert von 20.000 Einwohnern überschritten haben und über ein eigenes Jugendamt verfügen, ebenfalls örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

Die Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes führt trotz des Konnexitätsgebotes zu einer Mehrbelastung der betroffenen örtlichen Jugendämter. Die Aufgaben und die damit verbundenen zusätzlichen Ausgaben beziehen sich dabei insbesondere auf folgende Regelungen im Kinderförderungsgesetz:

- Erweiterung der Bedarfskriterien gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII als objektiv - rechtliche Verpflichtung zur Schaffung von Plätzen.
- Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege für einjährige Kinder seit dem 01.08.2013.
- Pflicht zur Übernahme der hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für die Tagespflegepersonen.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Lastenausgleichszahlung für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013. Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 wird eine entsprechende Anpassung der Kindpauschalen im Rahmen der Regelförderung realisiert. Es ist jedoch nach wie vor umstritten, ob die Höhe der Ausgleichszahlungen den tatsächlichen Mehrkosten entspricht.

Zwischenzeitlich wurden die Kindpauschalen für einen Übergangszeitraum um 3% statt der geplanten 1,5 % erhöht, um den Trägern der Tageseinrichtungen eine bes-

sere Finanzierungsgrundlage zu bieten. Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da sich der Finanzierungsanteil sowohl als „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ als auch als Vertragspartner hinsichtlich der Finanzierung der sog. „Trägeranteile“ entsprechend erhöht.

3.22 Bundeskinderschutzgesetz; Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Ende Dezember 2011 wurde das sog. Bundeskinderschutzgesetz beschlossen, das am 01.01.2012 in Kraft trat. Wie in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.04.2012 dargestellt, resultieren aus diesem Gesetz zahlreiche weitere Aufgaben für den örtlichen Träger der Jugendhilfe, also dem Jugendamt der Stadt Rheinbach. Eine dem Konnexitätsgebot entsprechende finanzielle Ausgleichsleistung erfolgt nur in sehr geringem Maße. So führt auch diese qualitative und quantitative Aufgabenvermehrung zu Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich der Personalkosten. Ebenfalls in 2011 wurde das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch den Bundestag beschlossen. Dies ist ursächlich für einen höheren Personalbedarf in diesem Bereich. Der Verfassungsgerichtshof NW hat im Dezember 2014 eine Konnexitätsrelevanz verneint, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass es eine Schutzlücke für Kommunen gibt, die nur der Landesverfassungsgesetzgeber schließen kann.

3.23 Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)

Eine weitere Belastung des städtischen Haushaltes wird sich durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ergeben. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen, haben einerseits zur Schließung der Albert-Schweitzer-Schule geführt (für die in der Vergangenheit eine anteilige, schülerzahlabhängige Kostenerstattung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Kommunen Meckenheim, Wachtberg, Swisttal und Alfter erfolgte, die zukünftig ausbleibt). Andererseits müssen bestehende Regelschulen sowohl baulich als auch sachlich so ausgestattet werden, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ sieht Ausgleichszahlungen an Kommunen vor. So wird die Stadt Rheinbach 2017 voraussichtlich einen pauschalen finanziellen Ausgleich in Höhe von 48.383 € für Sachkosten, bauliche Maßnahmen und den Einsatz nicht-lehrenden Personals zur Unterstützung der Schulen erhalten.

Eine Überprüfung der Angemessenheit dieser finanziellen Ausgleichszahlungen wird regelmäßig stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet diese „Kostenerstattung“ nicht ausreichen wird. Unabhängig von der finanziellen Belastung ist außerdem nicht erkennbar, wie eine qualitativ angemessene Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern durch eine entsprechende quantitative und qualitative Lehrerausstattung sichergestellt wird.

Über die Belastung der Kommunen als Schulträger hinaus ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass vermehrt Leistungen im Rahmen der Jugend- und Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, um Betreuungs- und Förderdefizite in den Schulsystemen zu kompensieren. Auch diese Leistungen müssten von der kommunalen Familie finanziert werden.

Die Entwicklung im Schulbereich spiegelt sich auch bei den Tageseinrichtungen für Kinder wider: Der Landschaftsverband verringert die finanzielle Unterstützung der integrativen Einrichtungen. Insbesondere durch erhöhte Kindpauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz soll die Inklusion behinderter Kinder in Regeleinrichtungen gefördert werden. Nach einhelliger Meinung der Träger der Einrichtungen deckt die höhere Kindpauschale nicht die Kosten für den höheren laufenden Aufwand (insbesondere Personal) und erst recht nicht perspektivisch notwendige Umbaumaßnahmen. Ähnliche Auswirkungen hat die Inklusion auf den Bereich „Tagespflege“.

3.24 Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (Bundesgesetz) ist zum 01.11.2015 in Kraft getreten. Es soll in erster Linie die Jugendämter entlasten, die auf Grund ihrer Lage (grenznah oder an Verkehrsknotenpunkten) ein sehr hohes Aufkommen von sog. „Unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (UMAs) zu bewältigen haben. Eine gleichmäßige, bundesweite Verteilung erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, der sich nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl in den Ländern richtet.

Zur Konkretisierung des Bundesgesetzes ist das „Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ für das Land NW in Kraft getreten. Neben Verfahrensabläufen wird hier auch eine Regelung hinsichtlich der Verteilungsquoten getroffen: Die Aufnahmequote errechnet sich auf der Basis des Bevölkerungsanteils des Jugendamtsbezirks an der Gesamtbevölkerung in NRW. Nach derzeitigem Stand (Dez. 2015) bedeutet dies für Rheinbach die Aufnahme von ca. 21 UMAs.

Im Bereich des Jugendamtes hat dies finanzielle Auswirkungen auf die Ausgaben im Rahmen der „Hilfe zur Erziehung“ und auf die Personalausgaben. Der personelle Mehraufwand erstreckt sich auf den Vormundschaftsbereich, den „Allgemeinen sozialen Dienst“ und die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“. Die Kosten für die Hilfen im engeren Sinne sollen zu 100 % erstattet werden. Hinsichtlich der Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) ist eine Erstattung von 3.100,00 €/Jahr/UMA vorgesehen. Auch ohne über abschließende Erfahrungen zu verfügen ist anzunehmen, dass die Regelung zur Verwaltungskostenerstattung nicht dem tatsächlichen Mehraufwand in den o.g. Bereichen gerecht werden wird.

3.25 Gute Schule 2020

Das Projekt „Gute Schule 2020“ soll die Schulträger in die Lage versetzen, über das bestehende Maß hinaus bauliche Maßnahmen und Investitionen in die IT-Infrastruktur/IT-Ausstattung in den Schulen umzusetzen. Hierfür sollen Kredite bei der NRW Bank aufgenommen werden, die zinslos sind und deren Tilgungskosten das Land übernimmt. Insofern besteht für die Schulträger keine finanzielle Belastung. Für Rheinbach ist ein Kreditrahmen von 328.570 € jeweils für die Jahre 2017 bis 2020 –somit insgesamt 1.314.280 €- avisiert. Diese Möglichkeit der Finanzierung ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich zu begrüßen. Es ändert jedoch leider nicht die strukturelle Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen durch das Land. Erst eine nachhaltige, angemessene Finanzausstattung der Kommunen würde dauerhaft die Möglichkeiten der Kommunen verbessern.

3.26 Änderung Unterhaltsvorschussrecht

Im Rahmen der Verhandlungen über die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern wurde am 14.10.2016 u.a. beschlossen, die Altersgrenze für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen von 12 Jahren auf 18 Jahre anzuheben sowie die Begrenzung des Bezugszeitraumes von derzeit 72 Monaten entfallen zu lassen. Geplant war, dass diese Änderung zum 01.01.2017 in Kraft tritt.

Die Gesetzesänderung hätte für die Jugendämter voraussichtlich eine Verdoppelung bis Verdreifachung des Antragsvolumens zur Folge mit entsprechenden Auswirkungen auf den Personal- und Finanzbedarf. Die Diskussion um die tatsächlich zu erwartende Entlastung der Zielgruppe (insbesondere Empfänger von SGB II-Leistungen) sowie die nicht geklärte Finanzierung der Mehrbelastungen der Jugendämter haben dazu geführt, dass die Gesetzesänderung derzeit nach wie vor diskutiert wird. Sofern das Vorhaben zur Umsetzung gelangt, muss aus städtischer Sicht eine 100%ige Deckung der kommunalen Mehrbelastung durch entsprechende Bund- und/oder Landesfinanzierung gesichert sein.

Die aktuelle Planung weist für den UVG-Bereich im Vergleich zur Vorjahresplanung eine Mehrbelastung von rund 0,2 Mio. € jährlich aus.

3.27 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber

(Produkt 05-02-01 P „Leistungen für Asylbewerber“ und
Produkt 05-03-03 P „Unterbringung von Asylbewerbern“)

Nach dem Landesgesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz –FlüAG) sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 des FlüAG aufzunehmen und unterzubringen.

Die Zuweisung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entsprechend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel zu 90 v. H.) und entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche des Landes (Flächenschlüssel zu 10 v. H.).

Für die Aufnahme und Unterbringung sowie Versorgung der ausländischen Flüchtlinge stellt das Land den Gemeinden pauschalierte Landeszuweisungen zur Verfügung.

Aufgrund von Krisen, vor allem im afrikanisch-arabischen, aber auch asiatischen Raum, kombiniert mit der Aufnahmebereitschaft der Bundesrepublik aus humanitären Gründen ist eine Erhöhung der Flüchtlingszahlen in Deutschland eingetreten.

Die internationale Flüchtlingskrise führte auch in Rheinbach zu steigenden Zuweisungen von Flüchtlingen. Die Entwicklung der jährlichen Neuzuweisungen in Rheinbach stellt sich derzeit wie folgt dar:

Jahr 2012:	20
Jahr 2013:	45
Jahr 2014:	81
Jahr 2015:	440
Jahr 2016 bislang aufgrund Zuweisungstop nur	45

Die Zahl derjenigen Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, entwickelte sich wie folgt:

Dezember 2012:	47
Dezember 2013:	71
Dezember 2014:	137
Dezember 2015:	483
Dezember 2016:	345

Der Zuweisungstopp wurde für die Zeit ab Juli 2017 aufgehoben. Der tatsächliche Zugang an Flüchtlingen betrug in NRW im Zeitraum vom 01.01.2016 – 11.12.2016 insgesamt 100.124 Flüchtlinge. Der wöchentliche Zugang liegt aktuell zwischen 1.000 und 1.600 Personen. Wöchentlich werden zwischen 1.000 und 1.300 Personen an die Kommunen zugewiesen. In Rheinbach erfolgten seit März 2016 keine weiteren Neuzuweisungen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dies in Kürze wieder erfolgen wird.

Mit dieser Entwicklung verbunden ist der Umfang von Ausgaben zur Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes und der Krankenhilfe.

Für die nachvollziehbare und realitätsnahe Planung zur Aufstellung der Haushaltsatzung 2017 und der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gilt es vor allem drei Fragen zu klären.

1. Mit welcher Zunahme der Gesamtzahl der Flüchtlinge ist im Zeitraum 2017 und darüber hinaus zu rechnen?
2. Wie kann die Versorgung und Unterbringung dieser Menschen sichergestellt werden?
3. In welchem Umfang beteiligen sich der Bund und das Land an der Finanzierung?

Zu 1.) Entwicklung der Gesamtzahl der Flüchtlinge in 2017

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2017 wurde für Ende 2016 eine aktuelle Personenzahl von 453 untergebrachten Personen ermittelt. Aufgrund der eingetretenen Entwicklungen wird bis Ende 2017 ein Zuzug von rund 175 Personen unterstellt. Zum Jahresende 2017 wird daher von einer Flüchtlingszahl von rd. 630 Menschen ausgegangen. **Eine zuverlässige Planung ist mangels Vorhersehbarkeit nicht möglich.** Die **Finanzplanung bis 2021** unterstellt auf der Grundlage der bis heute vorliegenden Informationen (Flüchtlingsaufnahme, Familiennachzug, Wohnsitzauflage, Abschiebung) und Erfahrungen eine Zunahme der Unterbringungen auf rd. 770 Personen.

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 2018 wird die Planung mit den dann vorliegenden Informationen überarbeitet.

Zu 2.) Sicherstellung der Versorgung und Unterbringung

Der durch die Zuweisung der Flüchtlinge entstandene Unterbringungsbedarf konnte im Jahr 2016 durch städtische Übergangsheime, Anmietung privater Wohnungen, Eigenheime und der Errichtung des 1. Bauabschnittes der Wohnanlage „Am Schornbusch“ gedeckt werden.

Die zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzten Mehrzweckhallen konnten im Sommer dieses Jahres wieder ihrem Ursprungszweck zurückgeführt werden. Im Bau befindlich ist aktuell noch die Errichtung von Wohnungen durch die GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises an der Keramiker Straße für bis zu 80 Personen.

Aktuell stehen somit ausreichend Plätze für die Unterbringung weiterer erwarteter Flüchtlinge zur Verfügung.

Es werden jedoch in den nun kommenden Monaten Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit benötigt werden.

Mit der Anerkennung als Flüchtling endet die Unterbringungsverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (kurz: FlüAG). Die Flüchtlinge sind dann gehalten, sich mit eigenem Wohnraum zu versorgen. Dies gestaltet sich aktuell sehr schwierig. Zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit bleiben die Flüchtlinge daher vorübergehend zunächst in den ihnen zugewiesenen Unterkünften.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung anerkannte Flüchtlinge i.d.R. verpflichtet werden in der ihnen zugewiesenen Stadt für die Dauer von rund 3 Jahren zu verbleiben. Dies führt zum einen zu einem steigendem Wohnraumbedarf, zum anderen werden, da absehbar ist, dass kurzfristig kein Wohnraum privat angemietet werden kann, Unterkünfte zur Unterbringung dieses Personenkreises (anerkannte, aber obdachlose Flüchtlinge) benötigt.

Auch ist davon auszugehen, dass anerkannte Flüchtling, ggf. erst nach Ablauf von 2 Jahren, nunmehr Ihre Familien im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland holen werden. Auch diese sind, sofern kein eigener Wohnraum vorhanden ist, zur Vermeidung einer Obdachlosigkeit von der Stadt Rheinbach unterzubringen.

Vorgesehen ist derzeit, dass einige Unterkünfte, die mit Flüchtlingen in laufenden Verfahren belegt sind, frei gemacht werden – durch Verlegung der Flüchtlinge z.B. in die Wohnanlage Schornbusch, sodass diese Objekte als Obdach genutzt werden könnten.

Um einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb im Aufgabenbereich der Unterbringung aufrecht zu erhalten und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewähren, sind ein Hausmeisterdienst und ein Sicherheitsdienst erforderlich. Der Einsatz des Hausmeisterdienstes wurde 2015 zeitlich mit einem höheren Stundeneinsatz verlängert. Hinsichtlich des Einsatzes von Sicherheitskräften ergibt sich ebenfalls ein höherer Bedarf. Dies bedeutet weiter steigende Ausgaben.

Wie oben bereits erwähnt erfolgt für die anerkannten Flüchtlinge ein Wechsel der „Rechtsgrundlage des Leistungsbezugs“ und des „Leistungspflichtigen“. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens erfolgt die Betreuung auf kommunaler Ebene nach dem FlüAG, nach Anerkennung des Asylantrags erfolgt die Betreuung durch die „Jobcenter Rhein-Sieg“ auf Basis des Sozialgesetzbuches. Allerdings wird für die anerkannten Flüchtlinge weiterhin durch die Stadt zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Wohnraum zur Verfügung gestellt. Die dabei entstehenden Kosten werden von den Jobcentern erstattet. Aufgrund der jährlich ansteigenden Anzahl an anerkannten Perso-

nen steigt die geplante Erstattung bis 2021 auf 1,5 Mio. € an (siehe Konto 4143100 "Erstattung ARGE (Flüchtlingsunterbringung)").

In diesem Zusammenhang wird auf den Status der Personen mit abgelehntem Asylantrag hingewiesen, die nicht abgeschoben werden und als „geduldete Personen“ in Rheinbach verbleiben. Hier ist die Stadt sowohl zur Unterbringung als auch zur Gewährung des Leistungsbezugs verpflichtet, wie bei Personen mit laufendem Asylverfahren. Im Gegensatz zu diesen erfolgt allerdings keine Gewährung einer Landespauschale, so dass – nach aktueller Rechtslage – die Finanzierung der „geduldeten Personen“ (bis auf wenige Ausnahmen, siehe Seite 36) grundsätzlich in voller Höhe über den städtischen Haushalt erfolgt (siehe hierzu auch „Vorbericht zum Haushalts-sicherungskonzept“, „2b1) Bedeutende Verschlechterungen“, Seite 5ff.).

Zu 3.) Finanzierungsbeteiligung von Bund und Land

Den Mehraufwendungen/Mehrausgaben stehen Einnahmen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) gegenüber. Für den Personenkreis (nach § 2 FlüAG) erhält die Stadt Rheinbach pauschalierte Landeszuweisungen.

Bis 2015 wurde der Gesamtbetrag der vom Land zur Verfügung gestellten Pauschale nach dem FlüAG NRW anhand der zum 01.01. eines Jahres erfassten geflüchteten Personen bemessen. Grundlage für die Verteilung der Landespauschale pro Kommune war ein auf Basis der Einwohnerzahl und Flächengröße ermittelter Schlüssel. Aufgrund des dramatischen Anstiegs der Asylbewerber war eine Neuregelung der Stichtagsregelung erforderlich.

Der Landtag NRW hat daher das Achte Gesetz zur Änderung des FlüAG NRW beschlossen und verkündet. Mit diesem Gesetz orientiert sich die Kostenerstattung zukünftig an der Entwicklung der Flüchtlingszahlen.

Dabei erfolgt die Berechnung der pauschalierten Landeszuweisung anhand einer Prognose der zu erwartenden Bestandszahl zum 1. Januar des Mittelzuweisungsjahres.

Zudem wurde der prozentuale Anteil der zweckgebundenen Mittel für soziale Betreuung von 4,5 % auf 3,83 % gesenkt.

In der Vergangenheit reichten die Flüchtlingspauschalen zur Deckung des Finanzbedarfes zur Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge nicht aus, da z. B.

- die Festlegung des Erstattungsvolumens anhand der Personenzahlen am Jahresanfang ohne eine nachträgliche Spitzabrechnung erfolgte,
- Pro-Kopf-Pauschalen nicht in auskömmlicher Höhe gezahlt wurden,
- keine Erstattungsansprüche gegenüber dem Land und dem Bund für Personen mit abgelehnten Asylanträgen, die vom Land nicht abgeschoben wurden und als sogenannte „geduldete“ Personen im Gemeindegebiet verblieben, bestanden.

Als Basis der im Haushaltsplanentwurf 2016 eingeplanten Erstattungsbeträge wurde der Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen Nr.

294/2015 vom 17.12.2015 herangezogen und von folgenden Bedingungen ausgegangen:

2016

- Das Land NRW prognostiziert zum Stichtag 01.01.2016 181.134 Flüchtlinge.
- Außerdem werden im Jahr 2016 die Geduldeten gem. § 60 a AufenthG mit 13.620 Personen (Stand 31.12.2014) erstmalig berücksichtigt.
- Daraus ergibt sich eine Zahl von ca. 194.754 Personen, die zum Stichtag 01.01.2016 für die pauschalen Landeszuweisungen berücksichtigt werden.
- Das Land NRW erhöht die Erstattungssumme auf 1,948 Mrd. € oder 10.000 € pro Flüchtling pro Jahr.
- Die Verteilung der Flüchtlingspauschale erfolgt in 2016 gem. § 4 FlüAG zu 90 % nach der Einwohnerzahl und zu 10 % nach der Fläche der Gemeinden.
- Die Zahlen zum Stichtag 01.01.2016 sollen überprüft und ggfs. angepasst werden, so dass bei einer höheren Anzahl von Flüchtlingen auch die Mittel nachgesteuert werden. Die Anpassung der Prognose erfolgt auf der Grundlage der von den Kommunen zu berichtenden tatsächlichen Anzahl von Flüchtlingen zum Stichtag 01.01.2016. Nach dem Runderlass des MIK vom 11.02.2016 akzeptierten die Kommunalaufsichten aufgrund der vorliegenden aber noch nicht ausgewerteten Meldungen der Kommunen zum Stichtag, wenn die Planungen der Städte und Gemeinden den zu erwartenden Erstattungsbetrag um 10 % überschreiten.
- Nach § 4 Abs. 3 FlüAG erfolgt die Verrechnung des Abweichungsbetrages zum 01.03. des Folgejahres, d.h. erst zum 01.03.2017 (und liegt damit noch im Wertaufhellungszeitraum und wird damit als Ertrag in 2016 gerechnet).
- Das Land übernimmt die individuellen Krankheitskosten einzelner Asylbewerber, die über 35.000 € pro Jahr hinausgehen.

2017 Systemumstellung

Mit Schnellbrief vom 30.09.2016 (Nr. 280/2016) unterrichtete der Städte- und Gemeindebund NRW über den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes 2017.

Im Mittelpunkt der Novelle stehen dabei folgende Änderungen:

1. Änderung des Zeitraumes, in welchem Asylsuchende bei der Zuweisungsentscheidung anzurechnen sind
2. Umstellung von der vierteljährlichen Bestandsstatistik auf ein monatliches Meldeverfahren der Kommunen
3. Aufnahme einer Möglichkeit, Zuweisungsentscheidung für die Dauer von bis zu acht Wochen auszusetzen (sog. Dispens). Für die Dauer des Aufschubs sollen die eigentlich zuzuweisenden Flüchtlinge dann in einer Landeseinrichtung verbleiben. Die Kosten für die Unterbringung und Versorgung hat dann die Gemeinde zu tragen, die ihre Aufnahmeverpflichtung aufschieben will.
4. Ersatz der quartalsweisen Auszahlung der FlüAG-Pauschale durch eine personenscharfe Auszahlung der FlüAG-Pauschale pro Monat

Die Höhe der monatlichen Kostenpauschale wird nach dem Entwurf auf 866 € pro Person und Monat festgesetzt. Dies entspricht der Vereinbarung vom Dezember

2015, welche eine vierprozentige Erhöhung des bisherigen Betrages von 10.000 €/Jahr vorsieht.

Nach dem Gesetzentwurf schätzt die Landesregierung für 2017 Ausgaben in Höhe von 1,318 Milliarden €. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 ist noch aktuell ein Betrag von 1,3639 Milliarden € ausgewiesen. Dieser soll mittels einer Ergänzungsvorlage für den Haushalt 2017 noch reduziert werden. Gegenüber dem Haushaltsansatz für 2016 ist das dann eine Verringerung um ca. 802 Millionen €. Wesentliche Gründe für diese Reduzierung sind die verringerten Zugangszahlen von neu ankommenden Flüchtlingen sowie die deutlich schnelleren Bearbeitungszeiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. In diesem Zusammenhang weist der Städte- und Gemeindebund darauf hin, dass entsprechend dem Schnellbrief vom 29.9.2016 der Chef des Bundesamtes mitgeteilt hat, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer für neue Fälle vor dem Bundesamt durchschnittlich nur noch 1,4 Monate beträgt. Leider könne dem Gesetzentwurf derzeit nicht entnommen werden, welche Zahlen die Landesregierung konkret für ihre Prognose insoweit zugrunde gelegt hat. Die Landesregierung werde entsprechend aufgefordert, dies zu konkretisieren. Denn anhand einer dann erfolgten Transparenz dürfte es für die Städte und Gemeinden unter Anwendung des FlüAG-Verteilungsschlüssels leichter sein, dann den für sie maßgeblichen Betrag als Haushaltsansatz zu ermitteln.

Anmerkung:

Das Asylantragsverfahren endet mit der Anerkennung oder Ablehnung des Antragstellers.

Im Falle einer Anerkennung wechseln die betroffenen Personen in den Bereich des Jobcenters und erhalten Leistungen nach dem SGB II, also Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Neu geregelt ist auch, dass bei Ablehnung des Asylantrages für die Dauer von 3 Monaten nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht für Geduldete nach § 60 a AufenthG die pauschale Landeszuweisung nach dem FlüAG gezahlt wird. Diese erhalten jedoch durchgehend – also auch über die 3 Monatsfrist hinaus - laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dann allerdings ohne Bereitstellung der Flüchtlingspauschale.

Ende 2016 sind 49 sogenannte „geduldete Personen“ erfasst. Bis 2021 unterstellt die Finanzplanung einen Anstieg im Leistungsbezug nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Da eine zuverlässige Planung, wie bereits vorgetragen, kaum möglich ist wurde unter Zuhilfenahme der Informationen des BAMF in Geschäftsberichten und Statistiken so sorgfältig wie möglich eine Schätzung der Entwicklung vorgenommen.

Die Auswirkungen für die Entwicklung der Kreisumlage können zurzeit nicht eingeschätzt werden, auch die Planung des städtischen Aufwands nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Die Leistungen des Bundes zur Entlastung der Städte und Gemeinden werden unter Ziffer 3.15 mit 5 Mrd. Euro Bundesentlastung ab 2018 erläutert auf Seite 24 des Vorberichts (Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Kommunen und Beteiligung an Kosten für Unterkunft und Heizung).

2018 Überprüfung der Höhe der Flüchtlingspauschale

Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Landesregierung sowie den Spitzen der sie tragenden Landtagsfraktionen über eine Novellierung des FlÜAG verständigt. Die Vereinbarung sieht u.a. vor, dass eine Ist-Kosten-Erhebung als Grundlage für Gespräche über die FlÜAG-Pauschale ab 2018 erfolgt. Nach dem Schnellbrief Nr. 306/2016 vom 03.11.2016 ist neben der Kostenermittlung auf Basis aller Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG eine zusätzliche Sondererhebung bei wenigen ausgewählten Kommunen vorgesehen. Der Prozess der Erhebung soll durch einen unabhängigen Gutachter begleitet werden. Darüber hinaus wird die GPA mit einer begleitenden stichprobenartigen Prüfung (10 %) zu den von den Kommunen gemeldeten Ist-Kosten beauftragt.

4. Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten

4.1 Erträge

Steuern und allgemeine Abgaben (Ifd. Nr. 01 des Gesamtergebnisplans)

Nachgewiesen werden hier u. a. die Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, die Vergnügungssteuern, die Hundesteuer sowie die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich.

Hier zeigen sich gegenüber den Vorjahren folgende Entwicklungen:

	RE 2012	RE 2013	vorl. RE 2014	vorl. RE 2015	vorl. RE 2016	Ansatz 2017	Differenz Ansatz 2017 zu vorl. RE 2016
Grundsteuer A	88.958	102.763	101.098	102.050	104.678	108.041	3.363
Grundsteuer B	4.195.186	4.423.449	4.677.273	4.874.203	5.223.380	5.596.648	373.268
Gewerbesteuer	11.253.965	10.802.168	13.573.282	12.608.684	16.669.366	15.067.602	-1.601.764
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	11.164.953	11.711.377	12.359.993	13.810.187	14.145.420	15.139.556	994.136
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	701.736	709.698	732.294	940.367	963.695	1.214.914	251.219
Vergnügungssteuer (Spiel +Tanz)	229.300	240.317	436.044	353.668	398.251	336.000	-62.251
Vergnügungssteuer (sex. Handl. gewerbl.. Art)	0	27.318	32.829	32.949	32.040	30.000	-2.040
Hundesteuer	159.645	164.913	169.367	171.508	178.971	173.000	-5.971
Familienleistungsaus- gleichszahlungen	1.298.150	1.270.304	1.257.188	1.385.174	1.409.538	1.439.196	29.658
Summe:	29.091.893	29.452.307	33.339.368	34.278.790	39.125.339	39.104.957	-20.382

Bei den **Grundsteuern** ergeben sich Mehrerträge seit 2013 vor allem wegen der Hebesatzsteigerungen und der gestiegenen Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer. Zur Entwicklung der Grund- und auch der **Gewerbesteuer** (insbesondere der Grundlagen für die Abschätzung des Haushaltsansatzes der Gewerbesteuer) wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.12, Seiten 16 ff. verwiesen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Gewerbesteuer in den letzten Jahren

Jahr	Rechnungsergebnis	Veränderung gegenüber Vorjahr		Summe Vorauszahlungen der Jahresveranlagung	Rechnungsergebnis im Verhältnis zu Vorauszahlung Jahresveranlagung	Hebesatz
		Absolutbetrag	Prozent			
1998	5.268.299					390
1999	7.197.901	1.929.602	37%			410
2000	6.069.174	-1.128.727	-16%			410
2001	7.080.736	1.011.562	17%			410
2002	5.711.666	-1.369.070	-19%			410
2003	4.964.139	-747.527	-13%	5.464.044	110%	413
2004	6.322.274	1.358.135	27%	4.912.396	78%	413
2005	6.459.249	136.975	2%	5.368.488	83%	413
2006	6.996.861	537.612	8%	5.487.464	78%	413
2007	6.837.555	-159.306	-2%	5.872.498	86%	413
2008	6.936.877	99.322	1%	6.139.320	89%	413
2009	6.550.853	-386.024	-6%	5.948.703	91%	413
2010	11.190.018	4.639.165	71%	6.046.417	54%	435
2011	10.319.359	-870.659	-8%	7.311.050	71%	438
2012	11.253.965	934.606	9%	8.273.606	74%	445
2013	10.802.168	-451.797	-4%	9.126.503	84%	445
2014	13.573.282 ¹⁾	2.771.114	26%	9.451.391	70%	452
2015	12.608.684 ¹⁾	-964.598	-7%	9.943.176	79%	462
2016	16.223.811 ²⁾	3.615.127	29%	11.408.770	70%	476

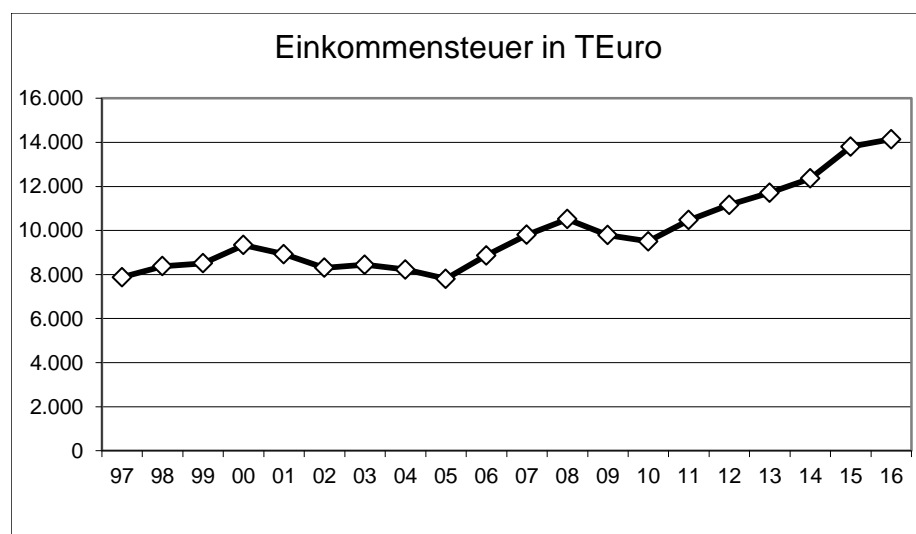
¹⁾ vorl. Rechnungsergebnis

²⁾ vorl. Rechnungsergebnis, Stand 16.12.2016

Für die Ansatzprognose beim **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** wurden die Informationen der „Orientierungsdaten für 2017“ zu Grunde gelegt (Ansatz 2017: 15.139.556 €). Die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer lässt sich an der nachfolgenden Tabelle ablesen:

Jahr	Aufkommen in T€
1997	7.880
1998	8.379
1999	8.509
2000	9.335
2001	8.920
2002	8.304
2003	8.441
2004	8.225
2005	7.802
2006	8.865
2007	9.803
2008	10.518
2009	9.789
2010	9.503
2011	10.472
2012	11.165
2013	11.711
2014	12.360 ¹⁾
2015	13.810 ¹⁾
2016	14.145 ¹⁾

¹⁾ vorl. Rechnungsergebnis



Für die Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wurden ebenfalls die Orientierungsdaten als Basis gewählt. Der Ansatz 2017 beträgt 1.214.914 € (er beinhaltet rund 300 T€ aus dem „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015“, siehe auch 3.14 des Vorberichts).

Bei der **Vergnügungssteuer „Spiel“** wurde der Ansatz von 2012 bis 2017 um 130.000 € erhöht. Ursache der Mehrerträge ab 2013 sind Änderungen der Vergnügungssteuersatzung (Umstellung von „Stückzahlmessstab“ auf Besteuerung der elektronisch gezahlten Bruttokasse).

Ab dem Haushaltsplan 2014 ist erstmalig die **„Vergnügungssteuer sexuelle Handlung gewerbl. Art“** mit einem jährlichen Ertragsansatz eingeplant. Der Ansatz 2017 beläuft sich auf 30.000 €.

Für die **Hundesteuer** ergeben sich seit 2010 jährliche Mehrerträge zwischen 2-14 T€ (RE 2010: 146.649 €, vorl. RE 2015: 171.508, vorl. RE 2016: 178.963). Der Gesamtansatz in 2017 beträgt 173.000 € (2016: 165.000 €).

Die **Familienleistungsausgleichszahlungen** kompensieren Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die aus einer Anrechnung familienpolitischer Leistungen entstanden sind. Der Betrag für das Jahr 2017 wurde auf der Basis der Orientierungsdaten mit 1.439.196 € (Ansatz 2016: 1.412.877 €) angesetzt.

Die Gesamtsumme der Planansätze 2017 der Zeile 1 „Steuern und ähnliche Abgaben“ liegt über dem Wert des Rechnungsergebnisses des Vorjahrs. Die größten Mehrerträge sind der „Gewerbsteuer“ und dem „Anteil an der Einkommensteuer“ zuzuordnen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Ifd. Nr. 02 des Gesamtergebnisplans)

Unter dieser Ertragsart werden insbesondere die **Schlüsselzuweisungen**, die **Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke** sowie **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen** nachgewiesen.

Wegen der gestiegenen Finanzkraft der Stadt (vor allem bei Erträgen aus „Gewerbsteuern“ und „Anteil an Einkommensteuer“) und Umstellungen in der Berechnungssystematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 erhält die Stadt ab 2015 keine **Schlüsselzuweisungen** mehr (siehe auch 3.13 des Vorberichts).

Bei den **Zuwendungen für die laufenden Zwecke** sind insbesondere die **Landeszuweisungen zu den Betriebskosten für die Kindertageseinrichtungen** herauszuheben.

Die Landeszuwendung zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen sind mit 2.820.000 € veranschlagt (vorl. Rechnungsergebnis 2016: 2.707.346 €).

Ab 2017 erfolgt in dieser Zeile erstmalig der Ausweis der vom Land gewährten Erträge im Asylbereich (aufgrund einer zwingend anzuwendenden geänderten statistischen Zuordnung durch das Land, bis 2016 unter Zeile 6 „Kostenerstattungen + Kostenumlagen“ geführt) mit einem Gesamtansatzvolumen in 2017 von rund 2,0 Mio. €.

Als Gegenposition zu den **Abschreibungen** sind die **Sonderposten** (Zuwendungen und Beiträge für Investitionsmaßnahmen) gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Gegenstandes erfolgswirksam aufzulösen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Erträge in 2017 aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen belaufen sich auf 1.919.175 €, aus Beiträgen auf - 1.502.289 € (zugeordnet zu Zeile 04 des Ergebnisplans) und aus sonstigen Sonderposten (Spenden, „kostenfreie“ Übernahme von Straßen von privaten Erschließungsträgern etc., zugeordnet zu Zeile 07 des Ergebnisplans) auf 621.903 €. Insgesamt erreichen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten damit einen Betrag von 4.043.367 €.

Sonstige Transfererträge (Ifd. Nr. 03 des Gesamtergebnisplans)

Die sonstigen Transfererträge sind mit einem Aufwandsvolumen i.H.v. 638.300 € in 2017 geplant. Zu den sonstigen Transfererträgen zählt insbesondere der Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen. Hierbei handelt es sich z.B. um Kostenbeiträge und Aufwandsersatz, übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete sowie um Kostenerstattungen durch Träger von sozialen Leistungen, also um Erträge, die weitestgehend im Sozialbereich in der Produktgruppe 06.03 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ entstehen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Ifd. Nr. 04 des Gesamtergebnisplans)

Zu den öffentlich rechtlichen Leistungsentgelten gehören

- Verwaltungsgebühren
z.B. für Konzessionen, Auskünfte etc.
für Ausweise und Pässe
für Baugenehmigungen
- Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte
z.B. Grabstellen- und Grabbereitungsgebühren
Elternbeiträge für KiTa-Einrichtungen
Parkgebühren
Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Kanalbenutzungsgebühren
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die hierin enthaltenen Erträge aus Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten erreichen nach der Planung für das Haushaltsjahr 2017 einen Betrag von 12.563.038 € (Ansatz 2016: 11.105.310 €).

Die Veränderung der Einnahmen aus Gebühren werden maßgeblich bestimmt von der Entwicklung in den sogenannten kostenrechnenden Gebührenhaushalten Abwasserbeseitigung, Bestattungswesen, Winter- und Kehrdienst. Durch die Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ab 2014 (bis 2013 Basis „Anschaffungs-/Herstellungskosten“) in den Gebührenkalkulationen werden bedeutende Mehrerträge realisiert.

Im Abwasserbereich wurde für 2017 der Gebührensatz für Schmutzwasser auf 3,33 €/m³ (2016: 3,02 €/m³) und der Gebührensatz für Oberflächenwasser auf 1,61 €/m² (2016: 1,29 €/m²) angehoben.

Ursache für diese deutliche Erhöhung ist der erhebliche zusätzliche Sanierungsaufwand, der im neuen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt berücksichtigt ist. In der Gebührenbeschluss-Vorlage des Rates zum 12.12.2016 (Vorlage-Nr. BV/0812/2016) sind die Ursachen und Wirkungen der Gebührensatzentwicklung 2017 dargestellt. Die Gesamtbelastung aus Abwassergebühren für den 4-Personenhaushalt (jährlichen Schmutzwasseranfall von 50 m³ pro Person und einer Bemessungsgrundlage von 120 m² an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche) liegt im Durchschnitt in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in 2016 (ohne Rheinbach) bei 911 €. Im Vergleich liegt die Belastung durch das Gebührenniveau 2017 in Rheinbach bei 860 € und damit – trotz des Gebührenanstiegs – erkennbar unter dem Durchschnittswert.

Im Bereich **Kleineinleiter** sind zum 01.01.2017 geringe Gebührensatzerhöhungen (unter 1 %) beschlossen worden. Durch die technische Umstellung der Anlagen (Einbau von vollbiologischen Filtern) wird ein positiver Effekt auf die die Gebührenbelastung der einzelnen Haushalte bewirkt, da die vollbiologischen Anlagen ein geringeres abzufahrendes Abwasservolumen produzieren.

Die Vielzahl von Einzelgebühren (ca. 30 Einzelgebühren) im **Bestattungsbereich** mit ihren individuellen Entwicklungen erschwert es, einen einheitlichen Gesamttrend zu ermitteln. Selbstverständlich ist es möglich, dass in Einzelfällen individuelle Gebührensätze vom nachfolgend aufgezeigten Gesamtbild der Gebührenentwicklung 2017 abweichen. Trotzdem besitzt die nachfolgende Gesamtbewertung einen hohen Aussagegehalt, da sie an den wichtigsten Gebührensätzen „festgemacht“ ist (die über 80% der Nachfrage ausmachen).

Als Gesamtaussage ist festzustellen, dass die Gebührenbelastung in 2017 für die Gesamtbestattungsvorgänge der wichtigsten Bestattungsformen ansteigt. Dieser Anstieg (zwischen 0,5% bis 6,4% in 2017) fällt aber erkennbar niedriger aus als in den vergangenen 4 Jahren, in denen die jährlichen Belastungsanstiege der drei ausgewählten Bestattungsformen zwischen 6 – 12 % lagen

Ursachen für den Gebührenanstieg liegen in der Erhöhung der Pflegeleistungen des Betriebshofes (vor allem im Bereich der Grün- und Wegepflege) und in einer sich verändernden Nachfrage nach Bestattungsleistungen begründet.

Ein interkommunaler Vergleich mit den Gebühren der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (Gebührensätze aus 2016) zeigt, dass für die Bestattungsformen „Urnenmauern“ (höchste Gebührenbelastung in Rheinbach) und „Wahlsarggrab Erwachsene“ (zweithöchste Gebührenbelastung in Rheinbach) ein deutlich über dem Durchschnitt liegendes Gebührenniveau für Rheinbach diagnostiziert wird, während die Bestattungsart „Wahlurnengrab in Grabbeet“ etwa im „oberen Mittelfeld“ liegt (siebthöchste Gebührenbelastung in Rheinbach). Ursachen für dieses überdurchschnittliche Gebührenniveau sind die wirtschaftlich ungünstig hohe Zahl von neun städtischen Friedhöfen und hohe Mindestruhefristen.

Im Bereich **Straßenreinigung** (Kehrdienst) wurde der Gebührensatz für 2017 um 0,01 € auf 0,99 € je Kehrmeter und für den stark witterungsabhängigen Gebührenbereich **Winterdienst** auf 1,18 € je Frontmeter (2016: 1,44 €/Frontmeter) reduziert.

Erhaltene **Beiträge für Straßen- und Kanalbaumaßnahmen** sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des verbundenen Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge sind im Haushaltsplan für 2017 mit 1.502.289 € veranschlagt.

Darüber hinaus sind **Überschüsse der Gebührenhaushalte** durch die Bildung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilanzieren, deren ertragswirksame Auflösung in den Folgejahren zur Mitfinanzierung der Aufwendungen der Gebührenhaushalte herangezogen wird. Aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind im Haushaltsplan 2017 252.584 € veranschlagt.

Privatrechtliche Leistungsentgelte (Ifd. Nr. 05 des Gesamtergebnisplans)

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge aus Mieten und Pachten, Verkaufserlösen für z.B. forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder dem Verkauf beweglicher Sachen und Drucksachen sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Eintrittsgelder).

Mieterträge erzielt die Stadt in erster Linie aus der Vermietung städtischer Wohngebäude einschließlich der Dienstwohnungen, der Vermietung des Bürogebäudes an der Schweigelstraße an den Volkshochschul- und Musikschulzweckverband und von Teilen des Bürogebäudes Kriegerstraße 12 an das Wasserwerk. Pachten werden eingenommen für das Freizeitbad und aus der Verpachtung von Grundstücken.

Insgesamt belaufen sich die erzielten Erträge aus Miet- und Pachterträge in 2016 auf 292.739 € (RE 2009: 731.173 €). Für 2017 wird mit einem Ansatz von 259.381 € geplant. Der Rückgang seit 2009 resultiert maßgeblich aus sinkenden Pachterträgen des Bades.

Pachterträge Bad	
Ansatz 2017	60.000 €
Vorl. RE 2016	67.286 €
vorl. RE 2015	60.000 €
vorl. RE 2014	66.252 €
RE 2013	60.000 €
RE 2012	259.275 €
RE 2011	326.449 €
RE 2010	453.179 €
RE 2009	481.121 €

Aus Verkaufserlösen, Eintrittsgeldern und Sonstiges werden in 2017 Erträge in Höhe von 290.367 € erwartet. Die größte Position machen die „Erträge aus Holzverkäufe“ auf, die mit 260.000 € geplant werden.

Die Gesamtsumme der aus privatrechtlichen Leistungsentgelten erwarteten Erlöse in 2017 beträgt 539.388 € (vorl. RE 2016: 592.183 € €; RE 2012: 892.495 €).

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Ifd. Nr. 06 des Gesamtergebnisplans)

Unter dieser Ertragsart sind Kostenerstattungen des Landes, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von verbundenen Unternehmen und aus übrigen Bereichen zu veranschlagen, u.a.

Erstattungen f. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	385.000
Erstattungen des Kreises für Personalausgaben der allgemeinen Sozialverwaltung (SGB II, siehe auch Erl. Ziff. 3.14)	11.326
Erstattungen von Gem./GV (örtlicher Träger) Hilfe zur Erziehung	87.000
Erstattungen von sonst. öff. Sonderrech. Hilfe zur Erziehung u.ä.	50.000
Erstattungen Kreis Entleerung Straßenpapierkörbe, wilder Müll	77.800
Sonstige Erstattungen verb.Unt./Beteiligungen (vor allem VKE WW)	85.760

In der Vergangenheit sind unter der Ergebniszeile 6 auch die Erträge aus den gewährten Landespauschalen im Bereich Asyl angerechnet worden. Aufgrund einer zwingend anzuwendenden geänderten statistischen Zuordnung durch das Land werden diese Erträge ab 2017 als „Landeszuwendung“ in der Ergebniszeile 2 geführt. Diese Verschiebung erschwert den zeilenweisen mehrjährigen Vergleich der Ergebnisrechnung, da nun „Nebenrechnungen“ erforderlich sind.

Insgesamt erreichen die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen in 2017 voraussichtlich 1.069.960 € (vorl. RE 2016: 4.218.274 €, vorl. RE 2016 „ohne Asylbereich“: 592.183 €).

Das gegenüber dem vorläufigen Vorjahresergebnis erhöhte Ertragsvolumen „ohne Asylbereich“ liegt unter anderem in einer erweiterten kommunalen Leistungspflicht im Bereich „Unterhaltsvorschussleistungen“ begründet, die zu höherem Aufwand als auch zu rd. 276 T€ erhöhten Erstattungen –die allerdings den Mehraufwand nur teilweise kompensieren – führt (siehe hierzu „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“, 2b1) „Bedeutende Verschlechterungen“, Seite 5).

Sonstige ordentliche Erträge (Ifd. Nr. 07 des Gesamtergebnisplans)

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen gehören alle Erträge, die nicht einer anderen Kontengruppe zuzuordnen sind. Hierzu zählen z.B. Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (soweit der Verkaufspreis über dem Buchwert liegt), Konzessionsabgaben, Verwarnungs- und Bußgelder, Beitreibungsgebühren, Versicherungsleistungen, Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen und Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten.

Herauszuheben sind hier die Konzessionsabgaben für Strom und Gas mit insgesamt 900.000 € bzw. 74.000 € und die Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten mit 621.903 €.

Die sonstigen ordentlichen Erträge erreichen voraussichtlich in 2016 eine Gesamtsumme von 2.333.508 € (vorl. RE 2016: 2.120.456 €).

Aktivierbare Eigenleistungen (Ifd. Nr. 08 des Gesamtergebnisplans)

Aktivierbare Eigenleistungen sind selbst erstellte aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände.

Hierbei handelt es sich in der Regel um Erträge aus Leistungen des Betriebshofes. Eine aktivierbare Eigenleistung liegt dann vor, wenn durch die Leistungen des Betriebshofes aktivierungsfähiges Anlagevermögen der Stadt entsteht. Das Vermögen der Stadt wird erhöht.

Der Personal- und Sachaufwand im Ergebnisplan, der im Zusammenhang mit der Erstellung eigener Vermögensgegenstände angefallen ist, wird durch die Ausweisung der aktivierten Eigenleistung neutralisiert. Somit wird eine Belastung des Jahresergebnisses vermieden.

Im Haushaltsplan 2017 beträgt der Ansatz 0.

Finanzerträge (Ifd. Nr. 19 des Gesamtergebnisplans)

Zu den Finanzerträgen zählen Zinserträge, Erträge aus Beteiligungen, z.B. Dividenden oder andere Gewinnanteile sowie sonstige Finanzerträge.

Die Stadt erhält aus Ihren Beteiligungen an der Regionalgas Euskirchen GmbH und Co. KG sowie der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH geplante Erträge und Dividenden in Höhe von 526.169 €.

An dieser Stelle werden auch die Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung des Wasserwerks geführt, die im Zuge der Haushaltskonsolidierung ab 2014 dem Wasserwerk in Rechnung gestellt werden (Ansatz 2017: 136.765 €).

Insgesamt werden Finanzerträge in Höhe von 663.215 € für 2017 veranschlagt (Ansatz 2016: 629.560 €).

Außerordentliche Erträge (Ifd. Nr. 23 des Gesamtergebnisplans)

Außerordentliche Erträge beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung. Für 2017 wird kein außerordentlicher Ertrag erwartet.

Verrechnete Erträge/Aufwendungen bei Vermögensgegenständen (Ifd. nachrichtl. Nr. 27/28 des Gesamtergebnisplans)

In diesen Zeilen werden in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen aus dem

- Abgang von Vermögensgegenständen („Über-„ und „Unterbuchwertverkäufe“)
- und aus den Wertveränderungen von Finanzanlagen

erfasst, die nach § 43 Absatz 3 GemHVO nicht ins Jahresergebnis der Ergebnisrechnung einfließen, sondern direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Da die auslösenden Geschäftsvorfälle in der Regel bei Haushaltsplanaufstellung nicht bekannt sind, erfolgt hier grundsätzlich keine Planung.

4.2 Aufwendungen

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 11 des Gesamtergebnisplans)

Unter Personalaufwendungen sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **aktiven Beschäftigten** der Kommune zu verstehen.

Zu den Personalaufwendungen gehören die Beamtenbezüge, Beschäftigtenentgelte, Beiträge zu Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Rückstellungen für Beschäftigte in Altersteilzeit sowie Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden.

Personalaufwendungen sind im Haushaltsjahr 2017 insgesamt in Höhe von 13.765.261 € veranschlagt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Bezüge der Beamten	1.414.540 €
Vergütung tariflich Beschäftigte	8.885.453 €
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	232.501 €
Versorgungskassenbeiträge für tariflich Beschäftigte	685.868 €
Versorgungskassenbeiträge für sonst. Beschäftigte	12.705 €
Gesetzlicher Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	1.798.157 €
Gesetzlicher Sozialversicherung für sonst. Beschäftigte	54.268 €
Beihilfen/Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	114.374 €
Zuführungen für Pensionsrückstellungen für Beamte	381.149 €
Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beamte	104.214 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Erfüllungsrückstand)	57.933 €
Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit Beschäftigte (Aufstockung)	10.210 €
Aufwandsentschädigung Wahlbeamte	6.170 €
Summe	13.757.542 €

Versorgungsaufwendungen (Ifd. Nr. 12 des Gesamtergebnisplans)

Unter Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den **ehemaligen Beschäftigten** der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie die Bruttobeträge der Versorgungsaufwendungen (Beiträge zur Versorgungskasse für Pensionen und Beihilfen) der Beamten, der Beschäftigten bzw. ihrer Hinterbliebenen sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger.

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen und der Beiträge an die Versorgungskasse wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.5 verwiesen.

Die Versorgungsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Versorgungskassenbeiträge für Beamte (Pensionäre)	450.077 €
Beihilfen / Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	64.917 €
Summe	514.994 €

Im Ergebnis erreichen die Personal- und Versorgungsaufwendungen zusammen einen Betrag von 14.272.536 €.

In dieser Summe enthalten sind Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen der Beamten sowie Rückstellungen für vereinbarte Altersteilzeitverträge in Höhe von 553.506 €.

Erläuterung zur Veränderung des Personal- und Versorgungsaufwands 2016-2017

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.07.2016 werden anhand der darin enthaltenen Orientierungsdaten 2017-2020 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände NRW die Personalkosten ermittelt. Der Erlass enthält für das 2017 -wie bereits für das Jahr 2016- angesichts der geltenden Tarifabschlüsse die Vorgabe, dass im Jahr 2017 mit einer Steigerung der Personalkosten von 2% ausgegangen werden kann. Bei der Kalkulation der Folgejahre verbleibt es bei der Personalkostenanpassung von 1%.

Sollten sich im Gegensatz zum Runderlass in Tarifverhandlungen höhere Ergebnisse abzeichnen, werde diese in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt.

Gerade im Hinblick auf die Anfang 2017 stattfindenden Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Landes, deren Tarifergebnis grundsätzlich auch auf die Beamten der Kommunen übernommen wird, wird bei der Kalkulation auf die 2%-Steigerung des v.g. Erlasses zurückgegriffen.

Darüber hinaus ist zum 01.01.2017 die neue Entgeltordnung für die Beschäftigten in Kraft getreten. Diese Entgeltordnung -auf deren Basis Stellenbewertungen /Eingruppierungen vorgenommen werden- löst die seit Ende der sechziger Jahre gültige Vergütungsordnung des Bundesangestelltentarifvertrages ab und beinhaltet erstmalig Eingruppierungsregelungen, deren Verhandlung und In-Kraft-Treten seit der Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst am 01.10.2005 noch ausstand.

Alle bis zur Vorlage der Entwurfsfassung des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 erzielten Erkenntnisse, die sich finanziell auf die Personalkosten auswirken, wurden berücksichtigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Laufe des Jahres weitere Sachverhalte durch die neue Entgeltordnung eintreten, die weitere Personalkostensteigerungen mit sich bringen.

Hiervon betroffen ist zugleich die Ausweisung der Stellen im Stellenplan. Auch hier wurden die Erkenntnisse der Einführung der Entgeltordnung berücksichtigt. Ähnlich wie zuvor erläutert, werden sich Veränderungen im weiteren Jahresverlauf im Stel-

lenplan ergeben, die nach heutigem Kenntnisstand nicht absehbar sind. Ggf. ist eine unterjährige Beratung von Stellenplanänderungen notwendig.

Gegenüber dem Haushaltsansatz für 2016 ist der Personal- und Versorgungsaufwand im Jahr 2017 um 592.282 € (+ 4,15 %) gestiegen.

Diese Personalkostensteigerung ergibt sich zum einen aus der Erhöhung der Beamtenbesoldung, auf der Basis der Werte des Orientierungsdatenerlasses und der bekannten Tarifierhöhung der Beschäftigten ab 01.02.2017, die somit zu einer Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte geführt haben.

Sowohl die 2%ige Steigerung der Beamtenbesoldung des Orientierungsdatenerlasses sowie Tarifierhöhung ab 01.02.2017 mit 2,15% für die Beschäftigten umfassen einen Anstieg der Personalkosten von ca. 168.082 €.

Die Einrichtung neuer Stellen im Zuge der Unterbringungen von Asylsuchenden im Jahr 2016 wirkt sich z.T. erstmalig bei der Planung der Personalkosten ab dem Jahr 2017 aus und beinhaltet einen Anstieg der Kosten um ca. 155.052 €.

Hinzu kommen erforderliche neuen Stellen im Fachgebiet für Rat, Bürgermeister und Verwaltungsführung, der Finanzverwaltung, Stadtplanung sowie einer Stelle zur Begleitung der Marketingmaßnahmen für das Römerkanalinfozentrum. Diese Stellen verursachen Personalkostensteigerungen von insgesamt ca. 179.967 €, wobei die Stelle in Bezug auf das Römerkanalinfozentrum im Rahmen der EFRE-Förderung durch das Land NRW komplett gefördert wird. Zudem ist diese Stelle auf 3 Jahre befristet.

Der Personalbedarf in den Tageseinrichtungen für Kinder ist einer stetigen Anpassung im Hinblick auf die Entwicklung der gebuchten Betreuungszeiten ausgesetzt. Für das Jahr 2017 ergeben sich hierdurch Mehrausgaben von ca. 21.397 €, die mit Hilfe von Landeszuweisungen gegenfinanziert werden.

Die weiteren Mehrkosten in Höhe von ca. 157.670 € resultieren aus tariflich bedingten Stufenaufstiegen einzelner Mitarbeiter, Beförderungen/Höhergruppierungen, Stundenerhöhungen und Veränderung bei der Einrichtung von Ausbildungsplätzen.

Gestiegene Aufwendungen bei der Rückstellung für Beihilfen und Pensionen sowie die gleichzeitige Auswirkung der Personalkostensteigerung bei der Sozialversicherung und Zusatzversorgung der Beschäftigten und die Erhöhung der Aufwendungen der Versorgung ehemaliger Beamter ergeben einen Steigerung von ca. 146.804 €.

Darüber hinaus sind aufgrund des Abschlusses neuer Altersteilzeitverträge erstmalig wieder Rückstellungen zu bilden, die insgesamt 76.098 € umfassen. Mit dem Eintritt der Betroffenen Mitarbeiter in die sog. Freistellungsphase werden die Rückstellungen wieder aufgelöst.

Dem v.g. Mehrbedarf an Personalkosten stehen Einsparungen von rund ca. 312.788 € gegenüber, die sich im Wesentlichen aus günstigeren hausinternen Nachbesetzungen, Stundenreduzierungen, Einsparungen hinsichtlich der Gewährung von Elternzeit und organisatorischen Änderungen im Stellengefüge der Stadt Rheinbach zusammensetzen. Zudem ist zu erwarten, dass die Beihilfeaufwendungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger sich reduzieren. Im Gegenzug der Mehrkosten

bei der Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeitverträge beinhaltet der v.g. Betrag auch Einsparungen der Tarifentgelte, die sich durch die Vereinbarung der Altersteilzeit ergeben.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ifd. Nr. 13 des Gesamtergebnisplans)

Diese Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen für empfangene Sach- und Dienstleistungen, die mit den Umsatz- oder Verwaltungserlösen (Betriebszweck) wirtschaftlich zusammenhängen.

Zu dieser Gruppe von Aufwendungen gehören die Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Maschinen und technischen Anlagen, von Fahrzeugen, der Betriebsvorrichtungen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung, für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude usw., für weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, z.B. Schülerbeförderungskosten, Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz, für Kostenerstattungen und für sonstige Sach- und Dienstleistungen.

Veranschlagt sind im vorliegenden Haushaltsplan unter dieser Aufwandsart insbesondere:

Beschreibung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
Gebäudeunterhaltung der hohe Ansatz 2016 ist maßgeblich auf geplante Einrichtungen von Notunterkünften für Flüchtlinge mit einem Volumen 1.485.700 € zurückzuführen (die zu wesentlichen Teilen nicht in Anspruch genommen wurden). Zum Ansatz 2017 kommen geplante Unterhaltungsmaßnahmen für Gebäude in Höhe von 20.000 € hinzu, deren Finanzierung aus Instandhaltungsrückstellungen vorgesehen ist, die als nicht ergebniswirksame Positionen nur im Finanzplan (Ifd. Nr. 12) sichtbar sind.	1.201.650	2.600.550	1.696.800
Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze (Hauptbestandteil des Ansatzes ist das "Straßensanierungskonzept")	692.500	700.000	795.000
Unterhaltung Straßenbeleuchtung	206.200	87.300	96.600
Unterhaltung Kanäle	970.250	975.000	2.705.000
Kosten Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg-/Oberberg" (GKD)	293.300	306.800	450.200
Kosten für die Nutzung des Erlebnisbades	55.000	55.000	55.000
Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung, Grundbesitzabgaben, Abfallbeseitigung, Reinigung, Versicherung, sonst. Bewirtschaftungskosten) Der erhöhte Ansatz 2016 ist auf Mehrbedarf im Rahmen der Bewirtschaftung von zusätzlichen Flüchtlingsunterkünften zurückzuführen.	1.721.413	2.215.637	1.839.784
Strom Straßenbeleuchtung	267.000	277.000	230.000
Sachleistung GWG	0	0	283.650
Unterhaltung Gewässer	235.000	515.000	295.000
Kosten Straßenreinigung	90.000	95.000	95.000

Kosten Winterdienst	50.000	50.000	50.000
Betreuung Flüchtlingsunterkünfte (Sicherheits-/Hausmeisterdienste, soziale Betreuung) In 2017 reduzierter Bedarf gegenüber Vorjahr aufgrund der Entwicklung der aktuellen Flüchtlingszahlen	48.000	1.602.000	830.000
Unterhaltung Fahrzeuge (inkl. KFZ-Versicherung), ADV und Kommunikationsanlagen, Geschäftsausstattung, Geräte, Maschinen und techn. Anlagen	458.890	522.520	601.310
Lehr- und Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	118.200	116.300	113.600
Aufwendungen für Maßnahmen der Stadtplanung (einschließlich Klimaschutzkonzept)	326.000	156.000	246.000
Kosten Schülerbeförderung	835.000	853.500	917.000
Prüfungskosten (Jahres-/Gesamtabschluss, Kassenprüfung, überörtl. Prüfung)	108.400	159.500	149.625
Beratungskosten (Rechtsfragen, NKF, Software u. a.)	45.960	50.750	80.750
Gesamtaufwand Sach- und Dienstleistungen <i>(beinhaltet auch andere nicht hier aufgeführte Positionen)</i>	8.501.717	12.441.066	12.655.811

In dieser Aufwandszeile ergeben sich im Vergleich zu den Vorjahresansätzen niedrigere Bedarfe für die „Unterbringung von Flüchtlingen“, vor allem im Bereich „Gebäudeunterhaltung“, „Bewirtschaftungskosten“ und für „Betreuung Flüchtling“, gleichzeitig erfolgt aber eine starke Erhöhung der Ansätze für die Sanierung der Kanalinfrastruktur, so dass das gesamte geplante Aufwandsvolumen der Zeile 13 sich nur geringfügig verändert.

Erstmals erfolgt in 2017 der Ausweis des Aufwands für die „Geringwertigen Wirtschaftsgüter“ in der hier untersuchten Ergebniszeile 13. Bei den „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ (kurz: GWG) handelt es sich um abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögen mit einem Netto-Anschaffungswert von 60,- € bis 410,- €, die bisher in der Ergebniszeile 14 „Bilanzielle Abschreibungen“ ausgewiesen wurden. Mit dem „1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz“ vom 18.09.2012 wurde die Möglichkeit eröffnet, diesen Aufwand als „direkten Aufwand“ in Ergebniszeile 13 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ zu verbuchen. Von diesem Verfahren wird nach Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt NRW seit dem Jahresabschluss 2014 Gebrauch gemacht. In der Planung erfolgt die Berücksichtigung erstmals im Haushaltsplan 2017.

Bilanzielle Abschreibungen (Ifd. Nr. 14 des Gesamtergebnisplans)

Nach § 35 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern.

Auf der Grundlage des aktuellen Standes zum Aufbau der Jahresabschlüsse wurden durch Berechnung und Schätzung für Abschreibungen Planansätze in Höhe von 8.844.459 € ermittelt und im Haushaltsplan veranschlagt.

Transferaufwendungen (Ifd. Nr. 15 des Gesamtergebnisplans)

Unter Transferaufwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind Aufwendungen zu verstehen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch, und werden im Rahmen des Rechnungswesens als Transferaufwendungen erfasst. Beispiele für Transferaufwendungen sind die Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe.

Der Anteil der Transferaufwendungen an den „ordentlichen Aufwendungen des Gesamthaushalts“ steigt stetig. Das geplante Volumen für 2017 beträgt 32.259.829 €, das sind 45,2% der „ordentlichen Aufwendungen des Gesamthaushalts“. In 2013 summierten sich laut Jahresergebnis die Transferaufwendungen auf 24.764.752 € und ihr Anteil an den ordentlichen Aufwendungen lag bei 44,7%.

Zu den Transferaufwendungen gehören insbesondere:

Beschreibung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
Zweckverbandsumlagen (Umlagen an Erftverband, Musikschul – und VHS-Zweckverband) in 2016: Musikschulzweckverbandsumlage 285.000 € Volkshochschulzweckverbandsumlage 138.000 € Erftverband Betriebskostenumlage 3.600.000 € Erftverband Umlage Gewässerunt. 335.000 €	4.505.000	4.525.000	4.358.000
Zuschüsse an verb. Unternehmen/Beteil./ SoVerm. (Verlustabdeckung für WFEG mbH)	570.000	560.000	530.000
Weiterleitung Fördermittel f. off. Ganztagschule	420.000	440.000	460.000
Betriebskostenzuschüsse an freie KiTa-Träger	4.600.000	5.020.000	5.443.190
Sonst. Zuschüsse an freie Träger	250.000	270.000	315.000
Zuschüsse an Erziehungsberatungsstellen	195.000	200.000	200.000
Förderung von Kindern in Tagespflege	960.000	960.000	960.000
Förderung zur Erziehung in der Familie	150.000	165.000	165.000
Hilfe zur Erziehung	350.000	450.000	450.000
Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	1.108.600	3.846.756	2.199.808
Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz	220.000	270.000	825.000
Stationäre Hilfe zur Erziehung	1.000.000	1.450.000	1.450.000
Gewerbesteuerumlage	935.002	943.225	1.074.065
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit	908.287	916.276	1.043.378
Kreisumlage (inkl. ÖPNV-Umlage)	10.591.248	11.208.764	11.614.527
Krankenhausinvestitionsumlage	309.214	309.220	324.089
Abundanzumlage nach dem Stärkungspaktgesetz	0	151.859	109.686

Zur Entwicklung der Kreisumlage wird auf Ziffer 3.16 des Vorberichtes verwiesen. Die Entwicklung der Kreisumlagesätze stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2003 in %	2004 in %	2005 in %	2006 in %	2007 in %	2008 in %	2009 in %	2010 in %	2011 in %	2012 in %	2013 in %	2014 in %	2015 in %	2016 in %	2017 in %
Allgemeine Kreisumlage	32,47	32,33	37,13	37,13	37,13	34,03	34,03	35,59	36,69	36,90	36,71	36,13	36,59	36,59	36,00
Mehrbelastung Jugendamt	19,05	20,62	19,88	20,02	19,58*										
Summe:	51,52	52,95	57,01	57,15	56,71	34,03	34,03	35,59	36,69	36,90	36,71	36,13	36,59	36,59	36,00

* Anmerkung: Eine Kreisumlage für das Jugendamt fällt erstmals in 2008 durch die Einführung eines eigenen Jugendamtes nicht mehr an. Die Mittel für das Jugendamt werden nunmehr unmittelbar auf den speziellen Aufwands- und Ertragskonten im Haushaltsplan der Stadt Rheinbach veranschlagt.

Mit der **Gewerbsteuerumlage** wird das Land an den Gewerbesteuererträgen der Gemeinden beteiligt. Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbsteuerumlage wird im Orientierungsdatenerlass des Landes wie folgt wiedergegeben:

Jahr	"Normal-Vervielfältiger" § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFinRefG (ab 1995)	Erhöhung für die Ab- wicklung des Fonds "Dt. Einheit" § 6 Abs. 5 GemFin- RefG*	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2016	14,5	20,5	29	5*	69
2017	14,5	20,5	29	5*	69
2018	14,5	20,5	29	5*	69
2019	14,5	20,5	29	4*	68
2020	14,5	20,5	29	0**	35

*) Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre 2017-2019 auf der Steuerschätzung vom Mai 2016. Der Vervielfältiger für das Jahr 2016 wurde durch Verordnung vom 01.02.2016 festgesetzt.

**) Nach geltendem Bundesrecht enden die Erhöhungen gem. § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz zum 31.12.2019. Nachlaufend erfolgen noch die Abrechnungen der Einheitslasten des Jahres 2018 in 2020 und des Jahres 2019 in 2021.

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Ifd. Nr. 16 des Gesamtergebnisplans)

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen alle weiteren Aufwendungen, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit hinzuzurechnen sind und den Kontengruppen 50 bis 53 nicht speziell zugeordnet werden können. Zu dieser Aufwandsart mit einer Gesamtveranschlagungssumme von 3.345.699 € (Ansatz 2016: 3.581.674 €, Erhöhung vor allem aufgrund Anmietung Flüchtlingsunterkünfte) zählen u. a.:

Beschreibung	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017
Aufwendungen für Rat, Ausschüsse u. Kommissionen (ab 2014 inkl. Versch. „Aufwandsentschädigungen“ die bis 2013 separat veranschlagt waren, Ansatzvolumen 2013: 51.301 €)	212.000	230.000	242.190
Mietaufwendungen für Gebäude, Maschinen und BGA (inkl. Leasing, Anstieg in 2016/2017 vor allem wegen anzumietender Gebäude für die Unterbringung von Asylsuchenden, wobei der Bedarf 2017 aufgrund der aktuellen Entwicklung der Flüchtlingszahlen etwas geringer als im Vorjahr geplant ist.)	419.129	1.635.722	1.163.251
Geschäftsaufwendungen (Büromaterial, Kopierkosten, Bekanntmachungen, Mitgliedsbeiträge, sonstige Gesch.aufwendungen)	176.892	188.533	194.275
Portokosten	63.504	63.487	75.790
Gerichts-, Prozess und Vollstreckungskosten	61.200	63.100	82.700
Kosten Ausweise und Pässe	140.000	140.000	140.000
Steuern vom Einkommen und Ertrag (Regionalgas und GWG)	132.556	141.454	255.390
Versicherungsbeiträge (ohne Gebäudeversicherung)	376.880	373.610	402.815
Wertveränderungen aus Niederschlag/Erlass	130.000	120.000	120.000

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Ifd. Nr. 20 des Gesamtergebnisplanes)

Im Wesentlichen sind neben Zinsaufwendungen für Darlehensverbindlichkeiten (Investitionskredite) in Höhe von 1.612.084 € Zinsaufwendungen für Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung mit 287.178 €, zusammen 1.899.262 € veranschlagt.

4.3 Gesamtaussage zum Ergebnisplan 2017

Die o.a. Entwicklungen der einzelnen Ertrags- und Aufwandspositionen führen zu folgendem Gesamtergebnis:

Der Ergebnisplan weist für das Jahr 2017 eine Unterdeckung i.H.v. -7,7 Mio. € aus. Damit ergibt sich für dieses Jahr eine Verschlechterung gegenüber der Planung des Vorjahres für 2017 von rund 2,8 Mio. € (Unterdeckung lt. HPL 2016 für 2017: -4,9 Mio. €).

Verursacht wird die Ergebnisverschlechterung 2017 zur Vorjahresplanung vor allem durch

- den Bereich „Asyl/Flüchtlinge“ (Mehrbedarf von 2,1 Mio. €), bei dem sich deutlich höhere Haushaltsbelastungen bei den abgelehnten, aber in Rheinbach verbleibenden Asylantragsteller abzeichnen (siehe hierzu ausführliche Informationen aus diesem Vorbericht unter Punkt 3.27 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Unterbringung von Flüchtlingen/Asylbewerber“ und dem „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“ Punkt „2b1) Bedeutende Verschlechterungen“)
- und dem erhöhten Sanierungsaufwand der Kanalisation, der für den Teilbereich „Straßenentwässerung“ nicht durch Mehrerträge bei den Abwassergebühren kompensiert wird (Mehrbedarf 0,3 Mio. €).

Die Kompensation bis zum Ausgleichsjahr 2021 erfolgt vor allem durch Mehrerträge bei

- den „Anteilen an den Gemeinschaftssteuern“ und der „Gewerbsteuer“ aufgrund der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung,
- und einer zusätzlichen Erhöhung der Hebesätze bei den „Grundsteuern“.

Im Ergebnis wird auch im Entwurf 2017 die zentrale Zielvorgabe der Haushaltsgesundheit eingehalten, nämlich die erstmalige Realisierung von Überschüssen im Ergebnisplan in 2021.

5. Geplante große Investitionsmaßnahmen

Im Haushaltsjahr 2017 sind folgende größere Planansätze für Investitionsmaßnahmen (≥ 100.000 € Ansatz) vorgesehen:

Kostenträger		Investitionsbeschreibung		Ansatz 17
01-03-04P	Elektronische Datenverarbeitung		Serverzugriffslizenzen/-anwendungen und Einzelsoftware	103.970
01-05-01P	Hochbau	INV12-0011	Gesamtschule	2.230.000
01-05-01P	Hochbau	INV16-0014	Flüchtlingsunterkunft (vorsorgl. Ansatz)	300.000
01-05-01P	Hochbau	INV14-0003	Neukirchen, Feuerwehrgerätehaus, Um-/Ausbau	150.000
01-05-01P	Hochbau	INV16-0013	Grundschule Wormersdorf, Erweiterung	142.000
01-05-01P	Hochbau	INV17-0006	Grundschule Sürster Weg, Containerklassen	433.000
01-05-01P	Hochbau	INV16-0003	Römerkanal-Informationszentrum	140.000
01-06-01P	Gebäude-/Grundstücksmanagement		Pauschaler Ansatz Grundstücksankäufe(z.B. Erweiterung p&R-Anlage "Römerkanal")	305.000
01-06-01P	Gebäude-/Grundstücksmanagement	INV11-0010	FH-II-Gebiet, "Am Kennwiesener Weg", Straßenlanderwerb	100.000
10-01-02P	Bauverwaltung	INV16-0011	FH-Gebiet, Rückzahlung Landeszuwendung Treuhandvermögen LEG (Zuwendungsmaßnahme „Hochschulviertel“)	565.085
11-03-01P	Abwasserbeseitigung	INV10-0034	Rheinbach, Kanalsanierung baulich	900.000
11-03-01P	Abwasserbeseitigung	INV11-0017	Römerkanal, Neubau Regenklärbecken	300.000
11-03-01P	Abwasserbeseitigung	INV11-0020	Grundstücksanschlussleitungen	150.000
12-01-02P	öff. Verkehrsflächen	INV15-0007	Umgestaltung Turmstraße	650.000
12-01-02P	öff. Verkehrsflächen	INV10-0019	Straßen/Bürgersteige, große Instandsetzung	150.000
12-01-02P	öff. Verkehrsflächen	INV15-0012	Pützstraße, Straßenbau	200.000
12-01-02P	öff. Verkehrsflächen	INV09-0071	Wirtschaftswege, Sanierungsprogramm	110.000
12-01-04P	öff. Verkehrsflächen	INV09-0018	Straßenbeleuchtung, Erweiterung	210.000

Einzahlungen für die Finanzierung der Investitionstätigkeit stehen wie folgt zur Verfügung:

Allgemeine Investitionspauschale	1.260.010 €
Feuerwehropauschale	61.000 €
Schul-/Bildungspauschale	747.015 €
Sportpauschale	73.490 €
Zuweisung aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz	109.915 €
Sonstige Investitionszuweisungen vom Land	164.599 €
Sonstige Investitionszuweisungen	3.500 €
Erschließungsbeiträge nach dem BauGB	69.000 €
Anliegerbeiträge nach dem KAG	4.000 €
Übrige Beiträge und ähnliche Entgelte	47.757 €
Veräußerungserlöse (allgemein)	35.000 €
Summe (= Zeile 23 Gesamtfinanzplan)	2.575.286 €

Die für die Weiterführung von in 2016 oder vorher begonnenen Investitionsmaßnahmen benötigten Ermächtigungsübertragungen wurden in der Ratssitzung am 20.02.2017 beschlossen (Gesamtvolumen an Ermächtigungsübertragungen rund 3 Mio. €) . Sie sind im vorliegenden Finanzplan nicht ausgewiesen.

6. Entwicklung der Schulden

6.a) Investitionskredite

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten beliefen sich am 31.12.2016 auf rd. 51,0 Mio. €. Unter Berücksichtigung von Kreditaufnahmen auf das laufende Haus-

haltsjahr (4,1 Mio. €, siehe untere Aufteilung) und auf Kreditermächtigungen der Vorjahre (7,8 Mio. €, davon 1,7 Mio. € für 2015 und 6,1 Mio. € vorgezogene Kreditaufnahme auf 2016, um Fristen von Förderkrediten für Wohnraumschaffung im Asylbereich einzuhalten) und der Tilgungsleistung von rd. -2,9 Mio. € (ord. Tilgung) erreichen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten einen neuen Stand zum 31.12.2017 von rd. 60,0 Mio. € (siehe Anlage „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf das lfd. Haushaltsjahr setzt sich wie folgt zusammen:

1. Neuaufnahmen 2017

Bereich I (sog. rentierliche Investitionen)	1.505.000 €
Bereich II (sog. nichtrentierliche Investitionen)	<u>2.624.427 €</u>
	4.129.427 €

In 2017 wurden Überschüsse der Finanzrechnungen der Jahre 2009-2015 in Höhe von 2,2 Mio. € kreditmindernd eingesetzt. Bei der geplanten Kreditaufnahme für 2018 mit einem Gesamtvolumen von 4,4 Mio. € wird der Gesamtbetrag der bis heute angesparten Bildungspauschale in Höhe von 2,6 Mio. € zur Finanzierung der Investition „INV12-0011 Gesamtschule“ kreditmindernd eingesetzt.

2. Umschuldungen 2017

720.278 €

6.b) Liquiditätskredite

Der Kassenkredit dient grundsätzlich nur der kurzfristigen Vorfinanzierung von Auszahlungen (nur temporärer Kreditbedarf). Dieser temporäre Kreditbedarf wird verursacht, indem – auch bei einem ausgeglichenen Haushalt – die Ein- und Auszahlungen aus den vielen Einzelvorgängen aufgrund ihrer verschiedenen Zahlungszeitpunkte nicht automatisch zu einem täglich ausgeglichenem Liquiditätsstand führen.

Bei Kommunen mit nicht ausgeglichenem Haushalt – zu denen die Stadt Rheinbach zählt – übernimmt der Kassenkredit eine zweite Funktion, er dient dauerhaft der Finanzierung der Altfehlbeträge. Erst wenn der Haushalt auf der Zahlungsebene Überschüsse erwirtschaftet, ist ein Abbau des Kassenkredits möglich.

Insgesamt wurden folgende Fehlbeträge in der Vergangenheit ausgewiesen:

Zeitpunkt	Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“
31.12.2008	41.549.060 €
31.12.2009	41.713.779 €
31.12.2010	42.712.984 €
31.12.2011	45.100.501 €
31.12.2012	48.117.148 €
31.12.2013	53.824.066 €
31.12.2014	54.020.000 €
31.12.2015	52.920.000 €
31.12.2016, inkl. Sicherheit)	57.550.000 €

) Für die Berechnung des Zinsaufwands aus Liquiditätskrediten 2017 wurde aus kaufmännischer Vorsicht für die am Jahresende 2016 angeordneten, aber erst in 2016 zahlungsmäßig abgewickelten Vorgängen ein geschätzter zusätzlicher Liquiditätsbedarf von 2,5 Mio. berücksichtigt.

Für das Jahr 2017 resultiert aus den geplanten Ein- und Auszahlungen ein Rückgang an Liquiditätskrediten von 0,5 Mio. €. Eine wesentliche Ursache hierfür für diesen Zahlungsüberschuss ist die vorgezogene Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2016. Grundsätzlich erfolgt die Kreditaufnahme eines Jahr zeitverzögert um zwei Jahre, da auch die Zahlungen auf Ermächtigungsübertragungen zu berücksichtigen sind. Entsprechend läge das Aufnahmejahr des Kredites des Haushaltsjahres 2016 in 2018. Da aber im HPL 2016 ein wesentlicher Investitionsbedarf durch die Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge ausgelöst wurde und hierfür zinsgünstige Förderkredite beantragt wurden, die laut Richtlinien in 2017 abgerufen werden müssen, erfolgt die Kreditaufnahme bereits in 2017.

Insgesamt ergibt sich somit ein geplanter Liquiditätskreditstand am 31.12.2017 von rund 57,0 Mio. €.

Für Kassenkredite bzw. Kredite zur Liquiditätssicherung mussten nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2016 aufgrund extrem niedriger Zinssätze ca. 57 T€ (im Vergleich dazu 2011: 450 T€) gezahlt werden. So schwankten die Zinssätze in 2016 zwischen 0,0 und 0,4% Prozent, während der durchschnittliche Zinssatz für Kassenkredite in 2008 noch 4,1% betrug!

Für die Zukunft ist ein Anstieg des Zinssatzes für Liquiditätskredite nicht auszuschließen (für die weitere Entwicklung siehe „Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept“).

7. Regelungen zur Bildung von Budgets (Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen)

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (kurz: NKF) zum 01.01.2009 wurde das bisher angewandte kamerale System beendet. Begriffe wie „Haushaltsstellen“ und „Deckungsring“ wurden durch das „Budget“ ersetzt. Gemäß § 21 GemHVO können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mit dem ersten NKF-Haushaltsplan 2009 wurden die Budgetregeln definiert und im Zuge des Ratsbeschlusses vom 17.10.2011 über die Handhabung von „über- und außerplanmäßige Ausgaben im NKF-System“ aktualisiert dargestellt.

Besonders wichtige Merkmale der gewählten Budgetstruktur sind:

1. Trennung von Ergebnis- und Investitionsbudgets
2. Ergebnisbudgets werden zusätzlich unterteilt in „zahlungswirksam“ und nicht zahlungswirksam“
3. Ergebnisbudgets können vertikal oder horizontal strukturiert sein.

Zur Veranschaulichung dieser Strukturierung werden auszugsweise die Informationen aus der o. a. Vorlage (vom 17.10.2011) aufgeführt:

Vertikale Budgets der Ergebnisrechnung

(Deckung innerhalb eines Kostenträgers)

Grundsätzlich gilt, dass die Aufwendungen der verschiedenen Sachkonten eines Kostenträgers in einem Budget zusammengefasst sind. Damit stehen freie Mittel bei einem Sachkonto direkt einem anderen Sachkonto zur Verfügung, natürlich nur innerhalb des gleichen Kostenträgers. Diese übergreifende Deckung wurde im kamerale System über den „Deckungsring“ ermöglicht. Diese Form der Deckung innerhalb eines Budgets (also **VERSCHIEDENE** Sachkonten innerhalb **EINES** Kostenträgers) kennzeichnet ein „vertikales Budget“.

Horizontale Budgets der Ergebnisrechnung

(kostenträgerübergreifende Budgetdeckung)

Bei einigen Geschäftsvorfällen ist diese Form der vertikalen Deckung nicht gewünscht bzw. nicht sinnvoll. Dies hängt unter anderem mit Verantwortlichkeiten zusammen. Für den Erfolg bzw. Misserfolg der Bewirtschaftung eines bestimmten Budgets sollte immer nur **EINE** bestimmte Person verantwortlich sein. Ohne diese eindeutige Zuordnung würde die Einrichtung von Budgets das wirtschaftliche Handeln nicht optimal unterstützen.

Als Beispiel sei das Personalbudget aufgeführt,

- das zentral von Fachgebiet 10 „Zentralverwaltung“ verwaltet/verantwortet wird,
- dessen Ansätze aber auf den Kostenträgern ausgewiesen werden, in denen die Leistungen erbracht werden und für die Fachgebiet 10 **NICHT** verantwortlich ist.

Ein vertikales Budget auf Kostenträgerebene, in dem die Konten des Personalaufwandes integriert werden, würde also einem Verantwortlichen außerhalb des Fachgebietes 10 ermöglichen, seinen Mehrbedarf aus „nicht personal-bezogenen“ Vorgängen über Wenigerausgaben beim Personalbudget – die er gar nicht erwirtschaftet hat, da hier FG 10 verantwortlich ist – zu decken. Dies widerspricht dem für wirtschaftliches Handeln existenziellen Grundsatz, dass der, der den Erfolg erwirtschaftet hat, auch in seinen Genuss kommt (Entsprechendes gilt natürlich auch für „Misserfolg“).

Unter anderem deswegen werden für bestimmte Aufwandsarten sogenannte „horizontale“ Budgets gebildet. Hier werden also Sachkonten (mit ähnlicher Ertrags-/Aufwandsart) **KOSTENTRÄGERÜBERGREIFEND** verbunden.

Andere Gründe für die Einrichtung „horizontaler Budgets“ können sein:

- Für einen genau bestimmten Bereich soll eine erweiterte Flexibilität in der Budgetbewirtschaftung zugelassen werden. Hier wird gezielt erlaubt, dass Mehrbedarfe eines Kostenträgers durch Entlastungen bei anderen Kostenträgern gedeckt werden können, ohne dass über eine Vorlage dem Rat berichtet wird. Hier sei als Beispiel Die „IT-Ausstattung Schulen“ genannt, die in ihrem Budget alle Schul-Kostenträger berücksichtigt (z.B. KTR 03-01-01 „Grundschulen“, KTR 03-02-01 „Hauptschule“ etc.) und so der Schulverwaltung ermöglicht, schnell auf eine geänderte Bedarfslage bei der IT-Ausstattung der Schulen zu reagieren.

Diese größere Flexibilität wird auch im Budget mit dem Namen „Vorsorglich“ zugelassen. Hier ist eine automatische Deckung über verschiedene KTR (und damit unterschiedlichen Verantwortungsträgern) zugelassen worden. In diesem Budget sind Aufwendungen aus Rechtsstreitigkeiten (z.B. Gerichtskosten, Anwaltskosten) zusammengefasst, die in den meisten Fällen in ihrer Höhe bei der Planung der Ansätze nicht vernünftig abgeschätzt werden können. Das eingerichtete horizontale Budget ermöglicht die Deckung über alle Rechtsstreitigkeiten der Stadt Rheinbach.

- Das Budget hat weniger direkte Steuerungsfunktion, sondern eher „nachrichtlichen“ Charakter. Dies gilt vor allem für das AfA-Budget (AfA = Abschreibung für Abnutzung) und das IV-Budget (IV = interne Verrechnung).

Die Abschreibung des städtischen Vermögens wird vor allem über Zu- und Abgänge (An- und Verkauf) bestimmt. Diese beiden Vorgänge sind aber schon über eigene investive Budgets erfasst. Zusätzlich kann das Abschreibungsvolumen durch Sonderfälle wie Sonder-Abschreibungen (z.B. Ausbuchen des Restbuchwertes eines verunfallten PKWs mit Totalschaden) beeinflusst werden. Solche außergewöhnlichen Vorgänge sind aber grundsätzlich nicht planbar. Deswegen würde eine kleinteilige Budgeteinteilung nur den Verwaltungsaufwand erhöhen (da bei Mehrbedarf jeweils eine Vorlage für eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zu erstellen/beschließen ist), ohne Einfluss auf die Ursache des Mehrbedarfs nehmen zu können.

Ähnliches gilt für das IV-Budget (IV = interne Verrechnung). Die interne Verrechnung legt den bereits auf einem budgetierten KTR (Kostenträger) angefallenen Aufwand/Ertrag nur auf einen anderen KTR um, nämlich auf den KTR, der für diesen Vorgang verantwortlich ist. Die Belastung ist also bereits mit der ersten Berücksichtigung (i.d.R. das Einbuchen der Rechnung) einer Budgetprüfung unterworfen worden.

Die interne Verrechnung ist ohne Frage bedeutend für den richtigen Erfolgsausweis auf Kostenträgerebene (wichtig für Kennzahlen, Zielerreichung etc.). Eine kleinteilige Budgetierung der internen Verrechnung ist – wie bei der AfA – wegen des gestiegenen Verwaltungsaufwandes bei überplanmäßigen Bedarfen „ohne Mehrwert“ abzulehnen.

Investive Budgets

Neben den Ergebniskonten (und den ihnen zugehörigen Zahlungskonten) ist die Budgetierung auch für den investiven Bereich eingerichtet. Für jede große Investitionsmaßnahme – die durch eigene Investitionsnummern gekennzeichnet sind (z.B. „INV13-0012 Betriebshof, Fahrzeuge“) existiert ein eigenes Budget. Kleinere Maßnahmen (unter 20.000 €) werden pro Kostenträger in einem Budget zusammengefasst.

Die Verwaltung wird nach Erfordernissen der Weiterentwicklung der Haushaltswirtschaft weiterhin Anpassungen der Budgetstruktur vornehmen.

8. Kontenscharfe Ausweisung der Haushaltsansätze im Haushaltsplan

Mit der Aufteilung und Zuordnung der Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen auf Kostenstellen, Kostenträger und Konten sind im NKF sowohl der

Haushaltsvollzug als auch die Erstellung des Haushaltsplanes erheblich aufwendiger und differenzierter als im kameralen Rechnungswesen.

Die Finanzdaten werden jedoch im Haushaltsplan (in den Gesamtplänen und in den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen) nach den gesetzlichen Anforderungen hochaggregiert dargestellt.

Die bisher aus der Kameralistik gewohnte detaillierter Information über die Haushaltsstellen zu den Haushaltsansätzen geht im NKF, wenn der Gesetzesintention gefolgt wird, unabhängig von der Darstellungsebene, verloren.

Aus diesem Grunde hat sich die Verwaltung entschieden, den Haushaltsplan vorläufig kontenscharf darzustellen.

Ob nach Einführung von Zielen und Kennzahlen hierauf verzichtet werden sollte, wird erst die Zukunft zeigen können.

9. Anlagen zum Vorbericht (siehe nachfolgende Seiten)